

N i e d e r s c h r i f t

(HFPA/007/2021)

über die 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 14.07.2021, 16:00 - 18:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 9.1. | Sachstandsbericht zur Verwendung des städtischen Zuschusses an die GGFA AöR zur Integration von Langzeitarbeitslosen (120.000 € p.a.) | BTM/026/2021
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Sachstandsbericht zum Prozess der Neuorganisation von Arbeit ERLangen aufgrund des Urteils des BSG vom 03.09.2020 | 55/026/2021
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Budgetentwicklung des Amtes 66 | 66/067/2021
Kenntnisnahme |
| 9.4. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/085/2021
Kenntnisnahme |
| 10. | Barrierefreie Geldautomaten an der Stelle der geschlossenen Sparkassen-Filialen, Antrag des Seniorenbeirats 149/2021 vom 10.05.2021 | 13/082/2021
Beschluss |
| 11. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024 | 13-2/051/2021
Beschluss |
| 12. | Hybrid-Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse | 13/083/2021
Gutachten |
| 13. | Abschiebestopp während Corona-Pandemie
Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirat Nr. 154/2021 vom 19.05.2021 | 13/084/2021
Beschluss |
| 14. | Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen | 37/012/2021 |

	Feuerwehr Dechsendorf / Vorentwurfsplanung	Beschluss
15.	Jahresabschlüsse 2020 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	20/015/2021 Beschluss
16.	Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 31.12.2021	20/017/2021 Beschluss
17.	Vorortkirchweihen – Verzicht auf Erhebung der Platzgelder und Übernahme der Stromanschlusskosten durch die Stadt Erlangen	23/027/2021 Beschluss
18.	Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken: Wechsel in der Verbandsversammlung	BTM/027/2021 Gutachten
19.	ESTW AG: Beteiligung an einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	BTM/028/2021 Gutachten
20.	ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 23.07.2021	BTM/030/2021 Gutachten
21.	ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 15.07.2021	BTM/031/2021 Beschluss
22.	Mittelbereitstellungen	
22.1.	Mittelbereitstellung Corporate Design	13-1/005/2021 Beschluss
22.2.	Mittelbereitstellung Zuschuss City-Management Erlangen e.V. für Post-Corona-Maßnahmen	II/WA/010/2021 Beschluss
23.	Antrag Nr. 156/2021 der FDP: "Biergarten auf dem Besiktas-Platz"	33/012/2021 Beschluss
24.	Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 153/2021 "Öffnung des Bergkirchweihgeländes"	33/013/2021 Beschluss
25.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30/024/2021 Gutachten
26.	Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule	IV/013/2021 Gutachten
27.	Mietobergrenze bei energiesanierten Wohnungen	55/028/2021 Gutachten

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 28. | Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | 610.3/027/2021
Gutachten |
| 28.1. | Antrag der CSU-Fraktion: Smart Terminals für mehr Bürgerservice
Tischauflage | 33/010/2021
Beschluss |
| 29. | Anfragen | |

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 9.1

BTM/026/2021

Sachstandsbericht zur Verwendung des städtischen Zuschusses an die GGFA AöR zur Integration von Langzeitarbeitslosen (120.000 € p.a.)

Sachbericht:

Seit dem Jahr 2017 stellt die Stadt Erlangen der GGFA AöR einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen in Höhe von 120.000 € zur Verfügung. Die Zuschussausreichung beruht auf einer Initiative des „Ratschlags für soziale Gerechtigkeit“. Über die Verwendung der Mittel berichtet die GGFA AöR wie folgt:

Das Café Hergricht mit der dazugehörigen Servicestation und dem Cafebetrieb hat sich zum Ziel gesetzt, mehr Teilhabemöglichkeiten für Arbeitslose und Langzeitarbeitslose zu schaffen und das Profil Erlangens als Fahrradstadt zu schärfen: Dieses Ziel verfolgt die städtische Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA AöR), indem sie umwelt- und verkehrspolitische Ziele der Stadt Erlangen mit der kommunalen Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug in einem Projekt zusammenführt. Dabei werden unterschiedliche Förderinstrumente der Arbeitsförderung eingesetzt.

Dies sind im Jahr 2021 nachfolgende Förderinstrumente:

- 2 Teilhabearbeitsplätze 16i im Bereich Fahrrad
- 2 Teilhabearbeitsplatz 16i im Bereich Cafebetrieb/Service
- 6 Arbeitsgelegenheiten im Bereich Fahrrad
- 4 Arbeitsgelegenheiten im Bereich Cafebetrieb/Service
- 2 Berufsausbildungen zum Zweiradmonteur in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE, kooperativ). Kooperationspartner ist die Jugendwerkstatt Eltersdorf.

Die bereit gestellten Teilhabeplätze sind in verschiedenen Arbeitsfeldern angesiedelt:

- Wartung der städtischen Dienstfahräder
- Wartung und Buchung der öffentlich entleihbaren Lastenfahrräder
- Verwaltung der Flotte von entleihbaren Rädern für Besuchergruppen in der Stadt Erlangen
- Reparaturbetrieb für Erlanger Bürgerinnen und Bürger für Fahrräder und Elektroräder
- Kooperation mit der Fundfahrradverwaltung
- Verwaltungsarbeiten (Reparaturannahme, Ausgabe, Auftragsbearbeitung)
- Getränke und Snackzubereitung im Cafebetrieb
- Service, Beschaffung, Lagerhaltung, Nebenarbeiten
- Aufbau eines Lieferservices während des Lockdown („ToGo“ und Lieferung)

Hinzu kommen Maßnahmen der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler. Das Cafe Hergricht bietet Praktikumsplätze an und vermittelt Kenntnisse im Arbeitsfeld für Teilnehmer*innen von Werkstatttagen im Rahmen der Beschulung der Berufsintegrationsschüler*innen der Berufsschule.

Übersicht über die Teilnahmen verschiedener Arbeitsförderinstrumente und Maßnahmen der Berufsorientierung in der Gesamtlaufzeit:

Teilnahmen verschiedener Arbeitsförderinstrumente	01.08. - 31.12.2018			01.01. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			Teilnahmesummen	
	m	w	Gesamt	m	w	mt	m	w	mt	Arbeitsförderung	
Warm Up	9	1	10	8	0	8	0	0	0		
Agh Bistro	0	0	0	1	4	5	3	3	6		
Agh Fahrradwerkstatt	0	0	0	14	0	14	10	0	10	2018	10
§ 16i	0	0	0	2	2	4	2	2	4	2019	31
BAE (geförderte Berufsausbildung)	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2020	22
Summe	9	1	10	25	6	31	17	5	22		63
Maßnahmen Berufsorientierung (BO)										BO	
Praktikanten						2			2	2018	10
Schüler*innen Werkstatttage										2019	22
Integrationsklassen Berufsschule ER			10			20			10	2020	12
Summe			10			22			12		44

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

55/026/2021

Sachstandsbericht zum Prozess der Neuorganisation von Arbeit ERLangen aufgrund des Urteils des BSG vom 03.09.2020

Sachbericht:

Ausgangssituation:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil vom 03.09.2020, Az.: B 14 AS 24/17 R festgestellt, eine Aufteilung der beiden zentralen Teilaufgaben des SGB II – der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, Alg2 – auf zwei verschiedene Stellen verstoße gegen den Grundsatz der „**Leistungen aus einer Hand**“. Nach dem BSG enthält das SGB II keine Befugnis für eine optierende Kommune zur Übertragung aller Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf ein kommunales Tochterunternehmen, wie eine AöR.

Die GGFA AöR kann demnach im Bereich der Eingliederung von Leistungsbeziehenden von Alg2 in den Arbeitsmarkt nicht hoheitlich handeln. Mitarbeitende der GGFA können somit insbesondere keine Verwaltungsakte und Bescheide rechtssicher erlassen. Rechtmäßig kann dies nur im hoheitlichen Bereich des Jobcenters, dieser ist auf das Amt 55 beschränkt, geschehen.

Eine Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende innerhalb der zkt, Stadt Erlangen ist unumgänglich. Nur wenn alle Leistungen des SGB II - auch rechtlich-organisatorisch - aus einer Hand erbracht werden, geschieht dies rechtskonform und verschafft den Mitarbeitenden in den zugehörigen Abteilungen FM, PAV und IM wieder hoheitliche Handlungskompetenz.

Problematik:

Nach dem Urteil des BSG muss – übertragen auf bayerische, bzw. Erlanger Verhältnisse, ein Jobcenter als Teil der Stadtverwaltung (etwa Amt oder Eigenbetrieb) geschaffen werden. Die Rechtmäßigkeit eines Jobcenters kann in Bayern, mangels entsprechender landesrechtlicher Vorschriften, nicht durch Bildung einer Gesamt-AöR, „Arbeit ERLangen“, hergestellt werden. Nach dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze gehört die Erfüllung der Aufgabe des SGB II durch die Kommunen zu deren übertragenen Wirkungskreis. Nach Art 87 BayGO sollen Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis grundsätzlich nicht auf Kommunalunternehmen (=AöR) weiterübertragen werden.

Aktueller Sachstand:

Die Stadtspitze schloss sich dieser Sichtweise an und hat die Option einer Zusammenführung der Teilleistungen des SGB II in einer künftigen Gesamt-AöR verworfen. Mithin stehen grundsätzlich zwei Organisationsformen, Amt oder Eigenbetrieb zur Wahl.

Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Entscheidungsvorbereitung eingesetzt. Die Leitung liegt bei Ref V. Mitglieder sind: Vorstand GGFA, zugleich Amtsleiter 55; Führungskräfte von Amt 55 und AöR; Beteiligungsmanagement; PMin OBM; Amtsleitung Rechtsamt; Abteilungsleitung Organisation des Personalamts und der Vorsitzende der Personalvertretung der GGFA.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, zu bestimmen, welche die rechtskonforme und dabei möglichst geeignete neue Organisationsform von Arbeit ERLangen sein kann.

Die Arbeitsgruppe wägt ab, welche Bewertungskriterien hinsichtlich der Eignung mit welchem Gewicht herangezogen werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, wie der BgA künftg in die jeweilige Organisation integriert oder optimal an sie angebunden werden kann. Denn, neben weiteren Entscheidungskriterien, spielt die Erhaltung der Vorteile einer Verknüpfung von Beratung und Bewilligung von Eingliederungsleistungen im Jobcenter mit der Entwicklung flexibler und passgenauer Maßnahmen durch den Maßnahmenträger innerhalb einer Organisationseinheit (System der Selbstvornahme, das von Erlangen maßgeblich mitentwickelt wurde) eine maßgebliche Rolle.

Bislang fanden drei Arbeitsgruppensitzungen am 04. und 20.05.2021 sowie am 21.6.21 statt. In der ersten Sitzung wurde entschieden, dem bayerischen Innenministerium die Frage, ob, im besonderen Fall des SGB II, auch Eigenbetriebe kommunalrechtlich für die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis geeignet seien, zur Einschätzung vorzulegen. Auf das entsprechende Schreiben (Anlage 1) an das Ministerium wird Bezug genommen. Eine Rückantwort liegt zwischenzeitlich vor und wurde in der Arbeitsgruppe am 21.6. diskutiert und eingeordnet. Im Nachgang wird ein Gesprächstermin mit dem Bayerischen Ministerium für Arbeit und Soziales vereinbart.

Weiter wird durch eine Unterarbeitsgruppe eine Nutzwertanalyse erstellt, in die alle relevanten Bewertungskriterien für die Eignung der neuen Organisationsform einfließen können. Sie soll die Entscheidungsfindung zwischen einem Vorschlag für die Umsetzung in der Kernverwaltung (Amt) oder, wenn rechtlich zulässig, in Form des Eigenbetriebs unterstützen.

Zeitplan, weiteres Vorgehen:

Voraussichtlich im Oktober soll dem Stadtrat eine Beschlussvorlage mit einer Empfehlung zur neu zu schaffenden Organisationsform zugeleitet werden. Bei rechtlicher Zulässigkeit des Eigenbetriebs können, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nutzwertanalyse, prinzipiell auch beide Organisationsformen als alternative Beschlussvorschläge aufgenommen werden.

Die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses soll im Lauf des Jahres 2022 so weit vorangetrieben werden, dass die neue Organisationsform zum Jahresbeginn 2023 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

66/067/2021

Budgetentwicklung des Amtes 66

Sachbericht:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Budgets des Amtes 66 ist davon auszugehen, dass der Budgetrahmen 2021 nicht eingehalten werden kann:

Die Budgetverwaltung hinsichtlich der Parkgebühren wurde ab Januar 2021 von Amt 61 an Amt 66 übertragen. Die sich bereits im Jahr 2020 gezeigten Mindererträge in Folge der Pandemie haben sich im Jahr 2021 fortgesetzt, vgl. auch Vorlage 61/001/2020 zur Budgetentwicklung sowie Entwicklung Parkraumbewirtschaftung des Amtes 61.

In den Monaten Januar bis Mai 2021 ist im Vergleich zu den ersten 5 Monaten der Jahre 2018/2019 ein Minderertrag von mtl. rd. 120.000 Euro zu verzeichnen, d.h. gesamt rd. 600.000 Euro.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Durch Minderausgaben im Sachmittelbudget ist kein Ausgleich möglich. Den Aufwendungen liegen größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger zugrunde, bei denen keine Reduzierung möglich ist.

Im Rahmen der Budgetabrechnung 2021 wird in Abstimmung mit Amt 20 zu prüfen sein, wie das zu erwartende Defizit kompensiert werden kann.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

13/085/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 05.07.2021 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13/082/2021

Barrierefreie Geldautomaten an der Stelle der geschlossenen Sparkassen-Filialen, Antrag des Seniorenbeirats 149/2021 vom 10.05.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 beantragt, dass die Stadt die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach bittet anstelle von geschlossenen Filialen in Erlangen je einen barrierefreien Geldautomaten, vor allem im Bereich des Martin-Luther-Platzes, aufzustellen. Die bereits bestehenden Planungen der Sparkasse werden begrüßt und unterstützt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister hat die Stadt- und Kreissparkasse um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Die Stellungnahme der Stadt- und Kreissparkasse vom 22.06.2021 ist als Anlage beigefügt.

GME und das Stadtmuseum werden darüber hinaus gebeten, bei der weiteren Entwicklung des Museumskarrees zu prüfen, ob ein barrierefreier Geldautomat in diesem Bereich denkbar ist. Eine kurzfristige Lösung im Bereich des Museumskarrees scheidet aus.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann regt an, dass die Sparkasse über die Möglichkeit, im Supermarkt Geld abzuheben, informieren soll.

Herr StR Wening regt an, dass die Sparkasse Schulungen für das Onlinebanking für Senioren anbieten soll. Eventuell im Zusammenarbeit mit dem Seniorenamt.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik wird die Anregungen weitergeben.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 149/2021 des Seniorenbeirats ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11

13-2/051/2021

Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2021. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 20. September 2021 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften (CSU, SPD, GL, ÖDP, FWG/FDP, Klimaliste/Erli)	6 Sitze
Gesundheitsförderung (Ärztlicher Kreisverband)	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege (Bewohnervertretung stationäre Pflege 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz)	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen (Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorganisationen bis zu 3 Sitze)	3-5 Sitze
Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o. g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern bzw. Stellvertretungen für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

Für den Bereich **Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege** (3 Sitze im Seniorenbeirat) sowie die Sitze der Seniorenclubs wurde, wie im HFFA vom 21. April 2021 beschlossen, verfahren.

Die Vorschläge sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Seniorenbeirat soll für die Amtszeit September 2021 – September 2024 berufen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister ergänzt, dass für die SPD-Fraktion Herr Ortega Lleras entsendet werden soll. Die Vertretung bleibt vorerst offen.

Ergebnis/Beschluss:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglieder bzw. Stellvertretungen in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

13/083/2021

Hybrid-Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die jüngste Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung wurde für Städte und Gemeinden u. a. die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen geschaffen.

Um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entscheidungsgremien zu optimieren und dem Gesundheitsschutz aller Teilnehmenden Rechnung zu tragen, setzt die vorliegende Beschlussvorlage die gesetzliche Möglichkeit um und ermöglicht damit allen Stadtratsmitgliedern an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen soweit die Sitzungen in der Heinrich-Lades-Halle durchgeführt werden.

Gleichzeitig sollen die Ergebnisse aus der Evaluation dieser Testphase in die Entscheidung über eine mögliche Verstetigung über das Jahr 2021 hinaus einfließen können.

Die Entscheidung, ob ein Stadtratsmitglied in Präsenz oder virtuell an einer Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu.

Dieser Beschluss über die Zulassung der Ton-Bild-Übertragung bedarf nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. Art. 120b Abs. 4 GO einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen vorzubereiten, der/die Vorsitzende der Sitzung muss physisch im Sitzungssaal anwesend sein. Eine rein virtuelle Sitzung ist nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten nach Art. 47a Abs. 1 Satz 3 GO als anwesend und haben somit Mitberatungs- und Stimmrecht. Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme ist unabhängig vom RKI-Inzidenzwert zulässig.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich im Sitzungssaal anwesend.

Zur Vorbereitung der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO werden vor Beginn der Sitzung sowohl die physische als auch die digitale Präsenz vom Sitzungsdienst festgehalten.

Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Livestream von Stadtratssitzungen sowie die Festlegungen dazu sowie zu Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben davon unberührt.

Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden bei der Beschlussfassung ist in optischer Form durch gut sichtbare Handaufhebung möglich. Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden muss bei jeder Beschlussfassung mit der Abstimmung der physisch Teilnehmenden in geeigneter Weise zu einem Abstimmungsergebnis zusammengeführt und dokumentiert werden.

Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten Stadtratsmitglieder nicht möglich (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

Nach Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass **in ihrem Verantwortungsbereich** die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen.

Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zu den vorstehend genannten Zeitpunkten nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Art. 47a Abs. 4 S. 2 GO).

Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Stadt fallenden Grund hat grundsätzlich die **Beschlussunfähigkeit** des Gremiums zur Folge. Ein Verstoß ist allerdings unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadtratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen (Art. 47a Abs. 4 S. 3 GO).

Die Gesetzesregelung bestimmt die Verantwortungsbereiche nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Um eine Beschlussunfähigkeit des Gremiums zu vermeiden werden deshalb die Verantwortungsbereiche für die Teilnahme an hybriden Sitzungen bei der Stadt Erlangen wie folgt geregelt:

Die Stadt übernimmt nur für die Plattform die technische Verantwortung.

Tritt eine Störung i. S. d. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO auf, greift Ziffer 3 dieser Beschlussvorlage und es gilt die Vermutung, dass der Grund hierfür **nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen** liegt.

Die Stadtratsmitglieder können eigene oder die von der Stadt überlassenen Endgeräte (iPads) für die Teilnahme an hybriden Sitzungen verwenden. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass der Nutzungszweck bzgl. der den Stadtratsmitgliedern bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software (iPads) nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Gremiensitzungen erweitert wird. Aufgrund der Nichterweiterung des Nutzungszwecks ist die virtuelle Teilnahme damit wie die Teilnahme mit einem von den Stadtratsmitgliedern selbst angeschafften Gerät zu beurteilen.

In beiden Fällen liegt das Risiko für technische Störungen nicht im Verantwortungsbereich der Stadt, wenn entsprechend der Vermutungsregelung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Vom Verantwortungsbereich der Stadt ebenfalls grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung).

Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Beschlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, das Mikrofon zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschrift wird die Sitzung über Videotechnik neben der sonst üblichen Tonaufzeichnung aufgezeichnet. Beide Aufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung gelöscht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Physisch Anwesende können virtuell Teilnehmende dadurch wahrnehmen, dass das Bild der Videokonferenz auf die Leinwand und der Ton auf die Lautsprecher des Sitzungssaals und ggfs in den Livestream übertragen wird. Virtuell Teilnehmende können die Redebeiträge der physisch Anwesenden dadurch wahrnehmen, dass diese an den Mikrofonen in der Saalmitte, am Rednerpult bzw. in der Reihe der Referent*innen und des/der Vorsitzenden per Videokamera gefilmt und in die Videokonferenz übertragen werden.

Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder (Ausschalten der Kamera) - auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes – soll vermieden werden, um nicht den Anschein einer technischen Störung zu erzeugen.

Die technische Umsetzung erfolgt in der Heinrich-Lades-Halle durch einen externen Dienstleister. Bei Veranstaltungen in der Heinrich-Lades-Halle ist der Mieter (hier: Stadt Erlangen) an diesen Dienstleister gebunden. Eine Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

Die Mehrkosten für die Ton-Bild-Übertragung betragen nach Kostenvoranschlag pro Sitzung ca. 1.100 €. Da voraussichtlich im Jahr 2021 noch 22 Sitzungen in der Heinrich-Lades-Halle stattfinden, betragen die zusätzlichen Kosten im laufenden HH-Jahr ca. 24.000 Euro.

Entsprechende HH-Mittel sind im Budget des Bürgermeister- und Presseamts derzeit nicht vorgesehen. Je nach Entwicklung des Budgets in Abhängigkeit der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird möglicherweise eine Mittelbereitstellung erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Ca. 24.000 €	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in der Heinrich-Lades-Halle stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen.
2. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
3. Der Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO) fällt somit grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.
4. Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
5. Die Sitzung wird über Videotechnik neben der sonst üblichen Tonaufzeichnung zur Erstellung der Sitzungsniederschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung gelöscht.
6. Die Zulassung von Hybridsitzungen ist befristet bis 31. Dezember 2021 und erfolgt unter dem Aspekt der Reduzierung des Ansteckungsrisikos während der Corona-Pandemie sowie als Test zur Evaluation im Hinblick auf die Entscheidung über eine mögliche Verstetigung hybrider Sitzungen über das Jahr 2021 hinaus.
7. Die Festlegungen zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben unberührt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

13/084/2021

Abschiebestopp während Corona-Pandemie

Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirat Nr. 154/2021 vom 19.05.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 29.06.2021 ist der Oberbürgermeister der Bitte des Ausländer- und Integrationsbeirats nachgekommen, sich bei der Bayerischen Staatsregierung für einen Abschiebestopp während der Corona-Pandemie einzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Brief an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 154 des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 19.05.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

37/012/2021

Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf / Vorentwurfsplanung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses soll die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erläuterungsbericht

Im Arbeitsprogramm 2019 des Amtes 37 wurde die bestehende Notwendigkeit der Erweiterung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf angeführt. Aufgrund des Antrags 137/2018 vom 17.10.2018 der SPD-Fraktion wurden mit einer entsprechenden Vorlage die Mitglieder des HFGA am 14.11.2018 über die Notwendigkeit der Erweiterung informiert. Der Bedarfsnachweis nach DA-Bau wurde durch den HFGA am 22.05.2019 (Vorlagennummer: 37/056/2019) beschlossen.

Der im Zuge der Planungen festgestellte erweiterte Bedarf an einem dritten Stellplatz für ein Einsatzfahrzeug, sowie einer Übungswand mit Plattform (in Anlehnung an DIN14092 Teil 2) wurde als Erweiterung des Bedarfsbeschlusses nach DA-Bau durch den HFGA am 10.03.2021 (Vorlagennummer: 37/009/2020) beschlossen.

Maßnahmenbeschreibung

Das Feuerwehrgerätehaus am Standort Teplitzer Straße 17 in Erlangen-Dechsendorf soll nachhaltig modernisiert und erweitert werden. Der Gebäudebestand (Feuerwehrgerätehaus und ehemaliges Schulhaus, welches jetzt als Bürgerhaus für Vereine und Jugendtreff genutzt wird) liegt auf dem Grundstück, das auch als örtliche Festplatzfläche und Spielplatz genutzt wird.

Der vorliegende Vorentwurf basiert auf dem durch die Feuerwehr Erlangen aufgestellten Raumbedarfsprogramm. Der Raumbedarf wird durch die Nutzung von Gebäudebestand (Fahrzeughalle) und durch Gebäudeerweiterungen (teilweise Ersatzbauten nach Rückbau von Bestandsbauteilen) erfüllt. Die Erweiterungs- bzw. Ersatzbauten zwischen ehemaligem

Schulhaus und Fahrzeughalle und westlich der Fahrzeughalle sind in Holzbaumodulbauweise geplant. In der Bestandshalle wird durch Teilentkernung ein dritter Fahrzeugstand geschaffen.

Die Erweiterungsbauten dienen der Unterbringung von Umkleiden mit Spinden für die aktiven Einsatzkräfte, Duschen für Damen und Herren sowie der sanitären Einrichtungen. Zudem werden ein moderner Schulungsraum, Technik-, Lager- und ein Büroraum geschaffen. Die technische Gebäudeausstattung, incl. der Einrichtung eines Notstromaggregats für ein Bürgerversorgungszentrum im Katastrophenfall („Katastrophenschutz-Leuchtturm“) sind im Vorentwurfskonzept ebenfalls enthalten.

Das Feuerwehrgerätehaus ist seit der Errichtung der Fahrzeughalle im Jahr 1975 durch mehrere funktionale An- und Umbauten erweitert worden. Im Vergleich zum angrenzenden ehemaligen Schulhaus wirkt der bestehende Feuerwehrraum durch seine inhomogene Struktur als Fremdkörper. Durch die Ersatzneubauten und Sanierung der Fahrzeughalle entsteht, durch die einheitliche Außenwandmaterialität (Lerchenholzschalung) und Dachform (Flachdächer auf den Neubauten / das geneigte Dach der bestehende Fahrzeughalle wirkt durch die Attikaerhöhung wie ein Flachdach), ein nach außen einheitlicher homogener Baukörper, welcher sich vom ehemaligen Schulhaus mit Satteldach und Putzfassade aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als eigenständiges Gebäude absetzt.

Die haustechnischen Versorgungsleitungen mit Wasser, Strom, Heizung und Daten werden neu verlegt. Die bestehende Versorgung über das alte Schulhaus wird stillgelegt.

Die Erfüllung des Stellplatzbedarfs nach Satzung ist geplant und auf dem Grundstück möglich.

Über die gesetzlichen energetischen Anforderungen hinausgehend, hat das Vorentwurfskonzept die Klimaneutralität als Ziel. Bei der Realisierung der Baumaßnahme sind unter anderem nachwachsende Rohstoffe (Wand- und Deckenkonstruktionen in Holzbauweise), mikroklimafördernde Dach- und Fassadenbegrünungen, Photovoltaikanlagen, energieeffiziente Heizungssysteme, ökologische Dämmmaterialien und versickerungsfähige Bodenbeläge im Außenbereich vorgesehen. Für Gebäudebrüter werden Nistmöglichkeiten berücksichtigt.

Zum Heizsystem wurde eine Systemanalyse zwischen vier verschiedenen Heizsystemen durchgeführt. Als energieeffizientestes System erweist sich dabei die Luft-Wasser-Wärmepumpe. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Heizsystems wurde eine CO₂-Bilanz zur vorliegenden Planung erstellt.

In der Bilanz werden folgende CO₂-Emissionen berücksichtigt:

CO₂-Emissionen während der Betriebsphase des Gebäudes

Bilanziert werden die CO₂-Emissionen während der Betriebsphase des Gebäudes für einen Zeitraum von 40 Jahren (entspricht i.d.R. dem durchschnittlichen Zeitraum bis zur Generalsanierung). In die Bilanz fließen die mit dem Energieverbrauch verbundenen CO₂-Emissionen für das Heizen, die Belüftung, der Beleuchtung, der Warmwasserbereitung und dem sonstigen Stromverbrauch durch elektrische Geräte ein.

CO₂-Emissionen durch die Baumaßnahme

Zur rechnerischen Berücksichtigung der Emissionen zum erstmaligen Erstellen ("graue Energie") des Gebäudes (Erweiterung) wird ein 10%-tiger Anteil der Emissionen während der 40-jährigen Betriebsphase aufgeschlagen.

CO₂-Einsparung durch erzeugten PV-Strom während der Betriebsphase

Die auf dem Gebäude installierte PV-Anlage erzeugt eine CO₂-neutrale Strommenge, die im Gebäude selbst genutzt bzw. ins Stromnetz eingespeist wird. Gegenüber dem Strombezug aus dem Netz (deutscher Strommix) werden durch den erzeugten PV-Strom CO₂-Emissionen eingespart, die in der Bilanz des Gebäudes als Gutschrift berücksichtigt werden.

Ergebnis der CO₂-Bilanz:

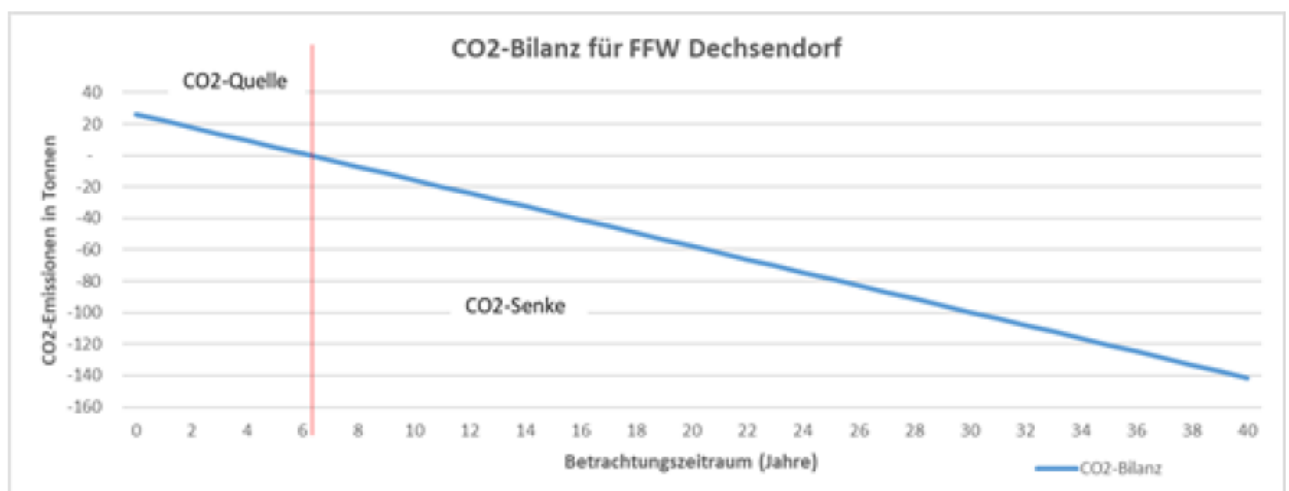
CO₂-Emissionen während der Betriebsphase

jährlich 6.550 kg/a

über Zeitraum 40 Jahre	262.000 kg
CO2-Emissionen durch die Baumaßnahme	
10%-Aufschlag für Erstellung Gebäude	26.200 kg
Summe über Zeitraum 40 Jahre	288.200 kg

CO2-Einsparung durch erzeugten PV-Strom (22,44 kWp-Anlage)	
jährlich	10.744 kg/a
über Zeitraum 40 Jahre	429.760 kg

Bilanz über 40 Jahre	
CO2-Emission	288.200 kg
CO2-Einsparung	429.760 kg
Differenz Emission zu Einsparung	-141.560 kg



Fazit:

Während der Betriebsphase des Gebäudes wird mehr CO₂ eingespart als durch den Energieverbrauch im Gebäude verursacht wird. Nach gut sechs Jahren Betriebszeit sind auch die mit der Baumaßnahme verbundenen CO₂-Emissionen ausgeglichen. Über einen Zeitraum von 40 Jahren betrachtet werden rund 141,5 Tonnen CO₂ eingespart.

Vorgesehener Maßnahmenablauf:

- Entwurfsplanung ab Juni 2021
- Genehmigungs-, Ausführungsplanung und Ausschreibung vorbehaltlich des Entwurfsplanungsbeschlusses bis Ende 2021
- Bauausführung ab Frühjahr 2022

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschlussfassung der hier vorgelegten Vorplanung sollen die Entwurfsplanung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Dechsendorf erarbeitet werden.

Die erarbeitete Entwurfsplanung wird dem BWA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Projektsteuerung durch Amt 24/GME

Projektleitung durch Sachgebiet 242-1

Die Planungsleistungen werden aus Kapazitätsgründen extern vergeben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten:

Kostenschätzung Umbau und Erweiterung: 2.690.000 €

In den Gesamtkosten sind folgende Einzelkosten enthalten:

- Für den Klimaschutz (Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher, Gründach, Fassadenbegrünung, Wärmepumpe, Wärmedämmung Halle): ca. 185.000 €
- Für zusätzliche Holzfassade an der bestehenden Fahrzeughalle: ca. 36.000 € zzgl. Attikaerhöhung ca. 38.000 €
- Für den „Katastrophenschutz-Leuchtturm“ (Notstromaggregat, Raum, Installation): ca. 125.000 €
- Für die Übungswand mit Treppenanlage (diese soll auch von anderen Freiwilligen Feuerwehren zur Ausbildung und zu Übungen genutzt werden): ca. 35.000 €
- Rückstau Bauunterhalt (Abgasabsauganlage und Rinne Fahrzeughalle, Sicherheitsbeleuchtung, Trennung Haustechnische Anlagen vom ehem. Schulhaus, Hallentore,...) ca. 355.000 €
- ca. 20 % anteilige Nebenkosten zu den aufgeführten Einzelkosten: ca. 155.000 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt werden.

Finanzierung:

Investitionskosten:	2.690.000 €	bei IPNr.: 126.408
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei IPNr.:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
 - ☒ sind vorhanden bei IPNr: 126.408: 250.000 €
 - ☒ sind nicht vorhanden: 2.440.000 €,
davon sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 enthalten:
für 2022: 1.100.000 € und
für 2023: 110.000 €.
- Die restlichen Haushaltsmittel werden zum Investitionshaushalt 2022 angemeldet:
für 2022: weitere 400.000 € und für 2023: weitere 830.000 €

Vom Freistaat Bayern wird für den Neubau des dritten Stellplatzes ein Zuschuss in Höhe von 27.500 Euro erwartet.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau StRin Linhart soll der Beschluss im September-BWA zu Kenntnis gegeben werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik zeigt sich damit einverstanden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

20/015/2021

Jahresabschlüsse 2020 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und für die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, somit bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen jeweils die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beigelegt ist eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Die Jahresabschlüsse werden durch Rechenschaftsberichte erläutert.

Die Jahresabschlüsse 2020 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung vorgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

Ergebnisrechnung

- **Die Ergebnisrechnung** weist inklusive der nicht rechtsfähigen Stiftungen einen **Überschuss von 71 Mio. €** aus und übertrifft damit den Vorjahressaldo um 21 Mio. €.
- Vorbehaltlich der Stadtratsbeschlüsse zum Umgang mit den Überschüssen 2019 und 2020 ergibt sich eine **Ergebnisrücklage von 171 Mio. €**.
Davon entfallen saldiert mit dem Verlustvortrag aus 2016 11 Mio. € auf das Rechnungsjahr 2017, 39 Mio. € auf das Rechnungsjahr 2018, 50 Mio. € auf das Rechnungsjahr 2019 und 71 Mio. € auf das Rechnungsjahr 2020.
- **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist gewährleistet.**
- Das Jahresergebnis von 71 Mio. € setzt sich zusammen aus einem ordentlichen Ergebnis von 76 Mio. € (Erträge 525 Mio. € Aufwendungen -444 Mio. plus Finanzergebnis -5 Mio. €) und einem außerordentlichen Ergebnis von -5 Mio. €.

Budgetabrechnung

- Der Sonderrechnung **Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 24.06.2021 **0,5 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,3 Mio. €).

Finanzrechnung

- Die **Finanzrechnung**, die die Ströme Ein- und Auszahlungen abbildet, weist als **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** einen **Überschuss von 86 Mio. €** aus (Vorjahr 98 Mio. €). Zusammen mit dem **Saldo aus Investitionstätigkeit** von **- 28 Mio. €** ergibt sich ein **Finanzierungsmittelüberschuss** von 58 Mio. € (Vorjahr 73 Mio. €).
Der Saldo aus Finanzierungsmitteln zeigt auf, ob sich der Haushalt aus laufenden Mitteln, also ohne Kreditaufnahmen und den Einsatz von Liquiditätsreserven, finanzieren kann.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** und ähnlichen Abgaben erreichen mit **342 Mio. €** einen Wert, der deutlich über dem Vorjahresergebnis (311 Mio. €) liegt. Dies ist wesentlich auf eine Erhöhung der Gewerbesteuererinnahmen zurückzuführen.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** übersteigen mit **60 Mio. €** den Vorjahreswert um 18 Mio. € und stellen einen Rekordwert dar.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **44 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr 2021 übertragen (Vorjahr 45 Mio. €, Vorvorjahr 31 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr, nach dem kräftigen Anstieg im Vorjahr, von 114 Mio. € (einschließlich eines Kassenkredits) auf **137 Mio. €** wesentlich erhöht, obwohl im laufenden Jahr der Kassenkredit über 25 Mio. € zurückbezahlt wurde. Dies ist gelungen trotz einer kräftigen Entschuldung (siehe unten „Bilanz“).
- Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12 Mio. € verschlechtert. Die wesentlichen Änderungen sind tabellarisch aufgelistet:

Einzahlungs-/Auszahlungsart	Änd. Vj. in Mio. €
Mehreinzahlungen Steuern	+30,9
Davon Gewerbesteuer Mehreinzahlungen	+36,2
Mindereinzahlungen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	-2,9
Davon Mindereinzahlungen Schlüsselzuweisung	-12,7
Davon Mehreinzahlungen durch Zuschüsse für laufende Zwecke	+4,1
Davon Mehreinzahlungen aus Leistungsbeteiligungen	+5,1
Mindereinzahlungen Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4,3
Mindereinzahlungen Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3,3
Mehrauszahlungen Personal (Bezüge, Gehälter, inkl. Beihilfe, Vorsorge)	-7,8
Mehrauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3,2
Mehrauszahlungen Transferauszahlungen	-19,6
Davon Mehrauszahlung an Zuschüssen für Soziales, Kultur und Sport	-2,6
Davon Mehraufwand Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-5,0
Davon Mehrauszahlungen Sozialtransfer	-2,5
Davon Mehrauszahlung Gewerbesteuerumlage	-2,1
Davon Mehrauszahlung für Bezirksumlage	-7,5
Mehrauszahlungen sonstige ordentliche Auszahlungen	-2,0

Gegenüber dem **Planwert** (57 Mio. €) ergibt sich jedoch (mit Rundungsdifferenzen) abermals eine Verbesserung um 15 Mio. €, ausgelöst durch Gewerbesteuermehreinzahlungen, die aber zum Teil auf Einmaleffekten beruhen. Die Corona-Pandemie zeigt keine negativen Auswirkungen auf die Gewerbesteuerereinnahmen.

Bilanz

- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 1.171 Mio. € um 64 Mio. € auf **1.235 Mio. €** gestiegen. Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um **40 Mio. €** erhöht und das **Umlaufvermögen** um **22 Mio. €**, insbesondere bedingt durch einen Anstieg der liquiden Mittel. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** zeigen mit Zunahmen die Positionen **Eigenkapital** (71 Mio. €) und Rückstellungen (8 Mio. €), wohingegen die Verbindlichkeiten um 23 Mio. € abnehmen.
- Die bilanzielle **Verschuldung** des Kernhaushalts aus Investitionskrediten ist um **12 Mio. €** auf **95 Mio. € gesunken**. Dabei ist die **Pro-Kopf-Verschuldung** von 953 € auf 845 € zurückgegangen (Landesdurchschnitt zum 31.12.2019: 1.014 €).
- Das **Eigenkapital** ist von 437 Mio. € auf **509 Mio. € gestiegen**. Im Eigenkapital enthalten ist eine sog. „stille Reserve“ verursacht durch eine Übertragung von Erbbaugrundstücken auf die GeWoBau im Jahr 2017. Die Buchungssystematik steht noch unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern. Die Erhöhung des Eigenkapitals 2020 ist hervorgerufen durch das positive Jahresergebnis von 71 Mio. €.

Diesem Jahresabschluss ist eine **kompakte Zusammenfassung der Ergebnisse** beigelegt (Anlage 4).

Die **Jahresabschlüsse 2020 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 18.420 € aus. Das Ergebnis dient vollumfänglich dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 16.664 € aus.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 36 € aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 22.176 € aus. Dies ist maßgeblich auf die Fälligkeit eines Sparbriefes im Dezember 2020 zurückzuführen, der erst 2021 neu angelegt werden konnte.

Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse zum Jahresergebnis 2020 werden 71 Mio. € der Ergebnismrücklage zugeführt, die, nach entsprechender Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung 2019 den bisherigen Höchststand von 171 Mio. € aufweisen wird und damit – trotz Corona-Pandemie – den Stand des Vorjahres von 100 Mio. € erheblich übertrifft.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss 2020 Stadt Erlangen

Anlage 2: Jahresabschluss 2020 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Anlage 3: Jahresabschluss 2020 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Anlage 4: Stadtfinanzen kompakt 2020

Hinweis:

Die Anlagen werden auf Wunsch in gedruckter Form nachgereicht. Anforderungen bitte über die Mailadresse der Stadtkämmerei: stadtkaemmerei@stadt.erlangen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2020 des städtischen Haushalts sowie der von der Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Stiftungen mit den Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

20/017/2021

Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 31.12.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der HFPA hat am 21.04.2021 beschlossen, in Verlängerung der ursprünglich vom Stadtrat am 26.03.2020 beschlossenen Festlegung und der vom HFPA am 02.12.2020 verlängerten Festlegung, bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen zu verzichten. Die Regelung gilt bisher bis zum 30.09.2021 (20/013/2021).

In einem Schreiben vom 15.06.2021 empfiehlt der Deutsche Städtetag eine weitere zeitlich befristete Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für betroffene Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können als eine Maßnahme Steuerforderungen (weiterhin) gestundet werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird weiterhin bis zum 31.12.2021 verzichtet, solange der Schuldner/die Schuldnerin einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verzichtet entsprechend der Empfehlung des Deutschen Städtetages bei der Stundung von Gemeindesteuern und darüber hinaus bei sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus weiter auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für Stundungen bis 31.12.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung. Die Geschäftsordnung des Stadtrates, wonach dem Stadtrat gemäß § 3 Nr. 5 die Beschlussfassung über Stundungen von größerer finanzieller Bedeutung (in einer Höhe über 500.000,- Euro) und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gemäß § 12 Nr. 2 die Stundung von Forderungen - soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist - obliegt, findet somit bei zinslosen Stundungen von Gemeindesteuern infolge der Auswirkungen des Corona-Virus bis zum 31.12.2021 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Vollzugsbestimmungen zum Haushalt 2021.

In Anbetracht der aktuellen Situation und der beantragten Stundungen über den 30.09.2021 hinaus ist es für die Verwaltung entscheidend, wie bis zum Jahresende mit Stundungszinsen bei Geltendmachung von Corona-Auswirkungen verfahren werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stundung wird auf Antrag gewährt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen verzichtet bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen.

Diese Regelung wird verlängert und gilt weiterhin für Stundungen bis 31.12.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

23/027/2021

Vorortkirchweihen – Verzicht auf Erhebung der Platzgelder und Übernahme der Stromanschlusskosten durch die Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schausteller*innen wird vor dem Hintergrund der Umsatzeinbußen infolge der Pandemie, der Zugang zu den Erlanger Vorortkirchweihen finanziell erleichtert, soweit diese stattfinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Dieses Jahr wird auf die Erhebung von Platzgeldern verzichtet sowie die Stromanschlusskosten auf den Vorortkirchweihen in

- Büchenbach (06.08. – 09.08.21)
- Tennenlohe (13.08. – 16.08.21)
- Eltersdorf (03.09. – 06.09.21)
- Dechsendorf (03.09. – 06.09.21)
- Hüttendorf (10.09. – 13.09.21)
- Frauenaaurach (24.09. – 27.09.21)

von der Stadt übernommen, soweit diese stattfinden.

In Summe handelt es sich um einen Betrag in Höhe von ca. **11.450,00 EUR**, der sich aus Mindereinnahmen und Mehrausgaben zusammensetzt.

Begründung:

Die Branche der Schausteller*innen hat in der Corona-Pandemie erhebliche Umsatzeinbußen verzeichnen müssen. Gleichzeitig möchte die Stadt Erlangen an der Durchführung von Vorortkirchweihen festhalten, soweit diese aufgrund der Rahmenbedingungen durchführbar sind und nicht bereits abgesagt wurden.

Der Stadt Erlangen ist es wie bereits in der Vergangenheit ein Anliegen, Schausteller*innen zu unterstützen, um die finanziellen Erschwernisse infolge der Pandemie abzumildern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundsätzlich entrichten die Schausteller*innen auf den Erlanger Vorortkirchweihen Platzgelder an die Stadt Erlangen sowie die Stromanschlusskosten an die Erlanger Stadtwerke AG. Auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie soll den Schausteller*innen der Vorortkirchweihen, wie bereits den Schausteller*innen mit ihren Geschäften in der Innenstadt, finanziell entgegengekommen werden. Diese Linie fährt die Stadt Erlangen nicht nur im Bereich der Schausteller*innen, sondern kommt in ähnlichem Maße der Gastronomie bzw. Markthändler*innen, bspw. auf dem Augustmarkt entgegen. Die Betriebskosten müssen jedoch in gewohnter Weise von den Schausteller*innen getragen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	- 11.450,00 €	bei Sachkonto: 524321 (Strom) + 432105 (Platzgelder)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Soweit die Vorortkirchweihen in Büchenbach, Tennenlohe, Eltersdorf, Dechsendorf, Hüttendorf und Frauenaurach stattfinden, wird für das Jahr 2021 auf die Erhebung von Platzgeldern sowie die Stromanschlusskosten verzichtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

BTM/027/2021

**Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken:
Wechsel in der Verbandsversammlung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachdem Herr Marcus Redel, ehemaliger 2. Werkleiters des EB 77, zur Kernverwaltung als Amtsleiter Personalamt gewechselt ist, ist eine Nachfolgeregelung für die Stellvertretung der

von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräte in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken zu treffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, Herrn Tino Bachmeier, der seit 01.03.2021 als neuer 2. Werkleiter des EB 77 für die Stadt Erlangen tätig ist, für beide Zweckverbände als neuen stellvertretenden Verbandsrat zu bestellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beruft Herrn Marcus Redel ab und entsendet Herrn Tino Bachmeier, neuer 2. Werkleiter des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77),

- als 2. Stellvertretung von Verbandsrat Dr. Florian Janik in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstädt sowie
- als Stellvertretung von Verbandsrat Jörg Volleth in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 19

BTM/028/2021

ESTW AG: Beteiligung an einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sachbericht:

Bei der Umsetzung des Stadtrat-Beschlusses, das 1,5°-Ziel auf städtischer Ebene einzuhalten, kommen den Erlanger Stadtwerken und ihren Anstrengungen um eine Versorgung der Stadt mit CO₂-freiem Strom eine tragende Rolle zu. Dabei halten sowohl die ESTW als auch viele ihrer Kunden die Investition in eigene regenerative Erzeugungsanlagen für transparenter und glaubwürdiger als Alternativen wie der Kauf von Zertifikaten.

In den vergangenen Monaten hat die intensive Prüfung von Standorten für größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Erlangen durch die ESTW und die zuständigen städtischen Ämter jedoch ergeben, dass dort nur sehr schwer geeignete Standorte gefunden werden können. Alle bislang untersuchten und an das vorhandene Stromnetz anschließbaren Standorte wurden letztlich aus Gründen des Umweltschutzes als nicht vertretbar eingestuft.

Um trotzdem den Anteil von regenerativ erzeugtem Strom für Erlangen weiter zu steigern, haben sich die ESTW einem von der N-ERGIE Regenerativ GmbH entwickelten gemeinsamen Vorhaben mehrerer Stadtwerke des Großraums Nürnberg angeschlossen. Mittels einer gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft, der NewCo GmbH & Co. KG (aktueller Arbeitstitel), sollen geeignete Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativem Strom im nordbayerischen

Raum errichtet werden. Der dabei erzeugte Strom soll von den beteiligten Anteilseignern entsprechend ihres Anteils an der Gesellschaft abgenommen werden.

Dem Aufsichtsrat der ESTW AG wird die Übernahme der Geschäftsanteile an der geplanten Gesellschaft in seiner Sitzung am 09.07.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gesellschaftsgründung bzw. die Beteiligung hieran ist außerdem der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO). Die Regierung von Mittelfranken ist von der Stadt Nürnberg bzw. der N-ERGIE bereits über das Vorhaben informiert.

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag und die Anlage (aktueller Entwurf des Gesellschaftsvertrags) der MzK mit der Vorlagennummer BTM/029/2021 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Gründung der Gesellschaft bzw. Beteiligung der ESTW AG erhoben werden, erteilt der Stadtrat der Stadt Erlangen seine Zustimmung zu

- der Beteiligung der ESTW AG an der geplanten gemeinsamen Gesellschaft zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (aktueller Arbeitstitel: NewCo GmbH & Co. KG) in Höhe von 14,9%.
- dem im nicht-öffentlichen Teil unter Vorlagennummer BTM/029/2021 zur Kenntnis gegeben Gesellschaftsvertrag; Im Zuge der Unterzeichnung und/oder der Berücksichtigung rechtsaufsichtlicher Feststellungen und/oder Anpassungen im Gesellschafterkreis dürfen ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

BTM/030/2021

ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 23.07.2021

Sachbericht:

Zu den o.g. Beschlussvorlagen wird sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 09.07.2021 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der ESTW AG am 23.07.2021 aussprechen. In der Hauptversammlung der ESTW AG wird die Aktionärin Stadt Erlangen von Herrn Ternes vertreten. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2020 wurden zum zweiten Mal in Folge von der BBH AG,

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2020 (in T€)	2019 (in T€)	2018 (in T€)
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	278.016	270.022	264.535
EK-Quote	45,1%	46,8%	47,2%
Investitionen (in T€)	27.778	21.731	27.458
Kreditaufnahme (in T€)	10.000	9.793	0
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz	178.585	171.101	160.524
davon Strom Netz	18.609	17.985	14.539
Strom Sonstige Aktivitäten	73.703	68.687	67.456
Erdgas Netz	2.676	2.848	2.717
Erdgas Sonstige Aktivitäten	14.791	14.727	12.498
Nah- und Fernwärme	40.983	39.052	35.942
Wasser	18.633	18.579	18.410
Sonstige Aktivitäten	9.190	9.223	8.962
Personalaufwand	39.850	40.390	38.091
Verlustübernahmen vor Steuerumlage	13.465	10.642	8.350
Jahresergebnis	-1.219	+1.666	+2.727
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	588	599	579
Cash-Flow nach DVFA/SG ^{*)}	14.398	17.825	20.069
Leistungsdaten (jeweils zum 31.12.)			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien	49,9	47,0	47,9
Abgabe an Kunden			
Strom (Mio. kWh)	310,4	300,3	311,5
Erdgas (Mio. kWh)	297,5	284,4	275,6
Nah- und Fernwärme (Mio. kWh)	394,0	388,3	376,2
Wasser (m ³)	7,6	7,4	7,6
Verteilungsnetz (km) ^{**)}			
Strom	1.057,2	1.051,2	1.047,2
Erdgas	252,4	251,1	248,9
Fernwärme	103,7	100,5	97,7
Wasser	337,1	335,5	334,1

^{*)} Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

^{**)} ohne Hausanschlussleitungen

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2020 sind als **Anlage** beigefügt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Die ESTW AG hat sich im Pandemiejahr in ihrem Kerngeschäft gut behauptet. Die Abgabe an Kunden ist in allen vier Sparten gestiegen. Beim Strom konnten zwei überregional agierende Kunden gewonnen werden, und auch beim Erdgas kamen einige Kunden außerhalb des Netzgebietes hinzu. Verbunden mit einer leichten Anhebung der Grundversorgungstarife und Sonderprodukte –Strom konnte daher der Umsatz um 7.484 T€ (4,4%) gesteigert werden. Die gesunkenen Umsätze aus dem Badbetrieb aufgrund der verordneten Schließungen sind für die ESTW AG dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Der Materialaufwand nahm um 8.415 T€ (9,2%) zu. Der leichte Rückgang beim Personalaufwand erklärt sich aus der Kurzarbeit im Bäderbetrieb.

Die Verlustübernahme betreffen die ESTW Stadtverkehr GmbH, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die Ergebnisentwicklung der ESTW Stadtverkehr GmbH war geprägt von einem Umsatzrückgang aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Einnahme-Aufteilungs-Verfahren sowie dem coronabedingten Einbruch der Fahrgastzahlen. Aus dem Corona-Rettungsschirm erhielt die ESTW Stadtverkehr GmbH Zuschüsse i.H.v. 1,4 Mio. €.

Insgesamt verschlechterte sich das Jahresergebnis der ESTW AG um 2.885 T€, was zu einem Verlust i.H.v. -1.219 T€ führte.

Investiert wurde im Geschäftsjahr 2021 in die Versorgungsnetze (12,9 Mio. €), die Fernwärmeerzeugung (6,1 Mio. €, überwiegend für den Kohleausstieg durch Umbau der Kesselanlagen im Heizkraftwerk), den Telekommunikationsbereich (2,4 Mio. €), die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung (1,1 Mio. €), die Neu- und Ersatzbeschaffungen für Heizzentralen und BHKWs (0,9 Mio. €), den IT-Bereich (0,7 Mio. €) sowie den Messstellenbetrieb (0,3 Mio. €).

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 war auch im Wettbewerbsumfeld durch die Corona-Pandemie mitgeprägt. Gerade in dieser Zeit werden die ESTW als zuverlässiger Partner mit hoher Erreichbarkeit und einem sehr guten – digital verbesserten - Kundenservice wahrgenommen. Das gilt für das Stadtgebiet selbst, aber ebenso über die Grenzen Erlangens hinaus.

In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie stark beeinflussten schwierigen Situation sind nach Auffassung des ESTW-Vorstandes die Gesamtentwicklung und die wirtschaftliche Lage der ESTW im Geschäftsjahr 2020 zufriedenstellend.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben bisher nicht zu wesentlichen Umsatzrückgängen im Kerngeschäft der ESTW geführt. Durch die inzwischen entwickelten Impfstoffe werden für den Spätsommer 2021 auch eine annähernde Rückkehr zur Normalität und damit wieder steigende Umsätze in der Gastronomie und im Dienstleistungssektor erwartet, Möglicherweise werden die

Privatkundenumsätze durch die veränderte Arbeitswelt weiterhin hoch bleiben.

Die Versorgungssicherheit ist trotz des Kostendrucks aus der Anreizregulierung für die ESTW ein wichtiges Ziel. Aus dem Anlagenbereich waren weiterhin keine Risiken für das Unternehmensergebnis erkennbar.

Für die Produktion von Wärme und die Förderung von Trinkwasser stehen bei den ESTW ausreichend Reservekapazitäten bereit. Im Heizkraftwerk steht der größte Kessel mit einer Fernwärmeleistung von 55 MW wegen Umbau weiterhin nicht zur Verfügung. Die eisigen Temperaturen im Februar 2021 führten trotz der reduzierten Kapazität zu keinerlei Einschränkungen in der Versorgung. Die regenerative Stromerzeugung besteht – neben Wasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen kleiner als 1 MW – überwiegend aus Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 29 MW. Die Windkraftanlagen sind durch Vollwartungsverträge mit hoher Verfügbarkeitsgarantie abgesichert.

Die ESTW haben im Allgemeinen weiterhin eine starke Position durch ihre Kundennähe bei wettbewerbsfähigen Preisen. Somit rechnen die ESTW im Wettbewerb am Strom- und Gasmarkt weiterhin mit einem sehr hohen Anteil im Privatkundengeschäft.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag i.H.v. -1.219.302,31 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat wird auf seiner Sitzung am 09. Juli 2021 voraussichtlich eine entsprechende Beschlussempfehlung beschließen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand schlägt vor, die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, erneut zum Abschlussprüfer zu wählen. Die Beauftragung für das Geschäftsjahr 2021 ist die dritte in Folge. Der Aufsichtsrat wird auf seiner Sitzung am 09. Juli 2021 voraussichtlich eine entsprechende Beschlussempfehlung beschließen.

4. Satzungsanpassung

Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, sind unter § 10 (Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates) der Satzung die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig:

<u>§ 10 Abs. 3</u> Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von ihrem bzw. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstandes einberufen. Den Sitzungsort bestimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende.	<u>§ 10 Abs. 3 neu</u> Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von ihrem bzw. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstandes einberufen. <u>Die Entscheidung über den Sitzungsort bzw. über die Abhaltung der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung trifft die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende.</u>
<u>§ 10 Abs. 5</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens	<u>§ 10 Abs. 5 neu</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens

acht Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden (bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters) anwesend sind.	acht Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden (bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters) <u>teilnehmen</u> .
<u>§ 10 Abs. 7</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen.	<u>§ 10 Abs. 7 neu</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. <u>Aufsichtsratsmitglieder können mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen. Genauere Festlegungen trifft der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss.</u>

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel trägt folgende Änderung vor:

Im § 10 Abs. 3 soll folgender Satz eingefügt werden: „Im Regelfall soll die Sitzung in Präsenzform stattfinden.“

Ergebnis/Beschluss:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 23. Juli 2021 als Aktionärsvertreter zu vertreten und zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von -1.219.302,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 wird die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München gewählt.
- Die Satzung der ESTW AG wird wie im Sachbericht dargestellt geändert bzw. ergänzt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 21**BTM/031/2021****ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 15.07.2021****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Grundsätzlich liegen die Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der – aus Sicht der Stadt nur mittelbaren - ESTW-Beteiligungen in der Zuständigkeit des Vorstands der ESTW AG, der laut Satzung bei Mehrheitsbeteiligungen für die o.g. Beschlussfassungen die Zustimmung des Aufsichtsrats der ESTW AG einzuholen hat. Für die ESTW Stadtverkehr GmbH hat der Vorstand der ESTW AG jedoch seine Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt in allen Angelegenheiten an die Stadt abgetreten, um das Kontrollkriterium als Voraussetzung für die ÖPNV-Direktvergabe Ende 2019 zu erfüllen.

Der vom Stadtrat bestellte Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH ist Herr Beugel. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats benötigt er die Ermächtigung des zuständigen städtischen Ausschusses.

2. Sachbericht

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der ESTW Stadtverkehr GmbH wurden zum zweiten Mal in Folge von der BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die ESTW Stadtverkehr GmbH ist mit dem Dauerverlustgeschäft ÖPNV betraut. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der ESTW AG werden ihre Verluste von der Mutter übernommen und mit deren Gewinnen im Rahmen des steuerlichen Querverbunds verrechnet.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2020 im Vergleich zum Vorjahr:

	2020 (in T€)	2019 (in T€)
Bilanz		
Bilanzsumme (in T€)	13.363	11.875
EK-Quote	0,5%	0,6%
Investitionen (in T€)	387	5.452
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (in T€)	6.534	2.666
Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatz	8.764	12.924
Personalaufwand	8.699	7.510
Jahresergebnis vor Steuern	-13.459	-10.640
Steuerumlage	0	3.266
Erträge aus Verlustübernahme	13.459	7.374
Sonstiges		

Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	159	143
Cash-Flow nach DVFA/SG ^{*)}	-11.638	-7.250
Leistungsdaten		
Fahrgäste (in Mio.)	6,7	12,8
Linien (inkl. Nightliner) ^{**)}	16	19
Länge des Liniennetzes (km)	210,0	237,2
Nutzwagen-km (in Tkm)	4,3	4,8

^{*)} Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

^{**)} Die grenzüberschreitenden Linien 20, 30 und N10 werden seit 03.12.2019 allein von der VAG bedient.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW Stadtverkehr GmbH:

Ertragslage

Die Umsatzerlöse der ESTW Stadtverkehr GmbH reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Mio. € auf 8,8 Mio. €. Gegenüber dem Plan ist ein Rückgang in Höhe von 5,0 Mio. € zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind neuere Erkenntnisse aus dem Einnahme-Aufteilungsverfahren und der coronabedingte Einbruch der Fahrgastzahlen. Aus dem Corona-Rettungsschirm erhielt die ESTW Stadtverkehr Zuschüsse in Höhe von 1,4 Mio. €.

Der Materialaufwand hat sich um 1,8 Mio. € auf 11,3 Mio. € reduziert. Dieser Rückgang ist durch das zeitweise geringere Fahrtenangebot sowie die Substitution der Fremdvergabe durch vermehrte Selbsterbringung der Fahrleistung begründet. Die Personalkosten erhöhten sich demnach aufgrund von Personalzuwachs und der tariflichen Lohnanpassungen um 1,2 Mio. € auf 8,7 Mio. €.

Der Verlust der ESTW Stadtverkehr beträgt 13,5 Mio. € (Vorjahr -10,6 Mio. €) und wird aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages von den ESTW AG übernommen.

Vermögenslage

Die größten Positionen im Anlagevermögen bilden die Fahrzeuge (2,8 Mio. €).

Die Investitionen der ESTW Stadtverkehr im Jahr 2020 betrugen 0,4 Mio. €. Prognostiziert waren im Vorjahr Investitionen in Höhe von 5,6 Mio. €. Die hierin enthaltene Erweiterung des Fuhrparks mit 3,6 Mio. € wurde in das Jahr 2022 verschoben. Des Weiteren wurde die mit 1,0 Mio. € geplante Neuanschaffung von Dynamischen Fahrgastinformationssystemen (Monitore an Knotenpunkten) zwischenzeitlich auf 0,6 Mio. € reduziert, im Jahr 2020 allerdings nicht ausgeführt.

Risiko- und Chancenbericht

Durch den Aufbau eines eigenständigen Stadtverkehrs in Erlangen ergeben sich Risiken. Der vollumfassende Neuaufbau der bisherigen Leistungen der VAG mit neuen Mitarbeitern sowie die Leistungsvergaben an private Verkehrsunternehmen stelle eine komplexe Aufgabe dar.

Die veränderte Arbeitswelt und in der Pandemie entstandenen Ängste werden wahrscheinlich zu einem nur langsam wieder ansteigenden Niveau der Fahrgastzahlen führen.

Der Aufbau eines eigenständigen Stadtverkehrs in Erlange bringt auch Chancen mit sich. Der Gestaltungsspielraum, um flexibel auf die speziellen Erlanger Verhältnisse innerhalb des Verkehrsverbundes reagieren zu können, hat sich erweitert. Durch die Einführung moderner

Software für Busse, Wartung, Personaldisposition, Leitstelle und Vertrieb steht ein zuverlässiger, kundenorientierter Stadtverkehr kurz vor seiner Vollendung.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Da die ESTW Stadtverkehr GmbH als 100%ige Tochter in den Konzernabschluss der ESTW einzubeziehen ist, soll derjenige Abschlussprüfer bestellt werden, den die Hauptversammlung der ESTW AG für die Prüfung ihrer Gesellschaft auswählt. Dies ist wie im Vorjahr die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, die damit zum dritten Mal in Folge mit der Abschlussprüfung beauftragt wird.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel trägt folgende Änderung vor:

Im Antragstext soll ein dritter Spiegelstrich ergänzt werden: „Der Geschäftsführung wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 ausgesprochen.“

Ergebnis/Beschluss:

Als von der Stadt entsandter Vertreter wird berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH am 15. Juli 2021 zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 wird die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München gewählt.
- Der Geschäftsführung wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 ausgesprochen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 22

Mittelbereitstellungen

TOP 22.1

13-1/005/2021

Mittelbereitstellung Corporate Design

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und / oder Personalmittel notwendig:

Im Haushaltsjahr 2021 stehen für den Verwendungszweck im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung

39.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)

--- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von

--- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von

--- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	39.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	88.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig von 01.07.2021 bis 31.12.2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 549.733,10 €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Diese verfügbaren Mittel sind jedoch bereits anderweitig verplant.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Anmerkung zum Sachkonto „Verzinsung von Steuernachzahlungen“:

Der Jahresverlauf auf diesem Sachkonto zeigt auf, dass der Ansatz von 2 Mio. € nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in voller Höhe benötigt wird und daher zur Deckung herangezogen werden kann.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen gibt sich für alle Veröffentlichungen und Publikationen der Stadt ein einheitliches Erscheinungsbild in Weiterentwicklung der von Walter Tafelmaier entwickelten Gestaltungslinie mit dem sogenannten Tafelmaier-Logo.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grund der schwierigen Situation in der Corona-Pandemie kam es zu erheblichen Verzögerungen im Zuge des Projekts Corporate Design. Um die Grundlagen für die Gestaltung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stadt Erlangen zu schaffen, werden weitere Finanzmittel benötigt (s. dazu Vorlage im nichtöffentlichen Teil des HFGA).

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entwicklung des Corporate Design wird von einer verwaltungsinternen Projektgruppe koordiniert. Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften werden, wie vom Ältestenrat beschlossen (Vorlage 13-1/003/2020), im September 2021 in ein Beratungsgremium für die abschließende Auswahl einer geeigneten Gestaltungslinie einbezogen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			49.000 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 130190 Allgem. KST SG Öffentlichkeitsarbeit	Produkt 11120010 Management des inneren Dienstbetriebs	Sachkonto 527141 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

		in Höhe von	49.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allg. KSt Abt. Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung von Steuernachzahlungen (Gew.St.-guth.)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22.2**II/WA/010/2021****Mittelbereitstellung Zuschuss City-Management Erlangen e.V. für Post-Corona-Maßnahmen****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung --- €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) --- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von --- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von --- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 160.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Anmerkung zum Sachkonto „Verzinsung von Steuernachzahlungen“:

Der Jahresverlauf auf diesem Sachkonto zeigt auf, dass der Ansatz von 2 Mio. € nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in voller Höhe benötigt wird und daher zur Deckung herangezogen werden kann.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen Maßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens, vor allem der zweite harte Lockdown von Anfang November 2020 bis Mai 2021, stellen insbesondere den stationären (inhabergeführten) Einzelhandel, die Gastronomie und Hotellerie vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Zur Unterstützung der Erlanger Gewerbetreibenden in den genannten Bereichen hat die Stadt Erlangen bereits im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen unbürokratisch umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem der Erlass der Sondernutzungsgebühren, die Erweiterung der Sondernutzungsflächen, die auf Antrag mögliche Verlängerung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie in der Innenstadt um max. 1 Stunde an Wochenenden (bis maximal

31.10.2021), die zinslose Stundung von Gewerbesteuerzahlungen, die Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen sowie ein möglicher Nachlass bei Miet- und Pachtzahlungen.

Um die Attraktivität und Vielfalt der Stadt Erlangen und insbesondere der Innenstadt auch künftig zu fördern, bedarf es weiterer unterstützender Maßnahmen, um positive Impulse für alle Gewerbetreibenden und somit auch für die Bewohner*innen und Besucher*innen zu setzen.

Die Stadt Erlangen stellt dem City-Management Erlangen e.V. daher im Rahmen der „Post-Corona-Maßnahmen“ einen Sonderzuschuss in Höhe von 135.000 Euro zur Verfügung. Hiermit sollen Projekte zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im gesamten Stadtgebiet sowie zur Unterstützung der Gewerbetreibenden durchgeführt werden, die sich indirekt auch positiv auf das Konsumverhalten auswirken sollen.

In 2021 hat City-Management aus dem Budget der städtischen Wirtschaftsförderung für diverse Maßnahmen wie "Darf ich rein", "Erlangen liefert" und "City-Lounge" gesamt 66.500 Euro bereits erhalten.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

3.1. eBay City

20.000 €

eBay betreibt mit eBay-City eine Plattform für Städte in Deutschland, um dem stationären Handel in der jeweiligen Stadt den Zugang zum ergänzenden Online-Handel zu erleichtern und in partnerschaftlicher Kooperation einen lokalen eBay-Marktplatz zu errichten. Ziel ist es, einerseits ein lokales Einkaufserlebnis zu schaffen und Käufer*innen sowie Verkäufer*innen aus Erlangen einen lokalen Marktplatz auf eBay-City zur Verfügung zu stellen. Lokale Verkäufer*innen sollen dadurch auch einen Zugang zu überregionalen Absatzmärkten erhalten und die Idee eines lokalen, hybriden Marktplatzes (analog vor Ort und digital) leichter realisieren können.

Der City-Management Erlangen e.V. betreut die Einrichtung dieses eBay-City-Marktplatzes für Händler*innen und Dienstleister. Durch gezieltes Marketing wird der Online-Marktplatz außerdem beworben und Gewerbetreibende, sofern erforderlich, individuell unterstützt und geschult.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Implementierungskosten einmalig netto	5.000 €
Kostenpauschale für Hosting und Wartung p.a. netto (geplante Vertragslaufzeit 12 Monate mit Verlängerungsoption)	6.000 €
Marketing, Schulungsmaßnahmen für Händler*innen	9.000 €

3.2. Meine Stadt.digital

25.000 €

Das Kooperationsprojekt verfolgt das Ziel, die Online- und e-commerce-Kompetenzen des lokalen Handels zu stärken und weiter auszubauen. Hierzu wird Händler*innen ein kostenfreier Zugang zur Online-Schulungsplattform Meine Stadt.digital ermöglicht. Das Lernportal liefert zeit- und ortsunabhängige Schulungen für Händler*innen und Gewerbetreibende, um sich online professionell präsentieren zu können. Ziel ist es, sich unabhängig von Agenturen eine selbständige und nachhaltige Onlinepräsenz aufzubauen. Kurze Schulungsvideos erklären, wie das jeweilige Medium (z.B. Instagram, YouTube, TikTok, Facebook und GoogleMyBusiness) für Händler*innen gewinnbringend eingesetzt werden und wie der Einstieg gelingen kann. In weiteren Videos werden Social-Media-Aktivitäten im Allgemeinen sowie Kommunikation in Zeiten von Corona im Speziellen behandelt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Jahreslizenz netto	15.000 €
Einrichtung Schulungsplattform & Kommunikations- und Marketingmaßnahmen	10.000 €

3.3. Weihnachtsbeleuchtung 15.000 €

Der City-Management Erlangen e.V. wird mit den bereitgestellten Mitteln die Weihnachtsbeleuchtung in der Erlanger Innenstadt finanzieren. 15.000 Lichtelemente kommen in der Hauptstraße, der Nürnberger Straße und dem Martin-Luther-Platz zum Einsatz.

Aufgrund der Corona-bedingten Umsatzeinbußen übernimmt die Stadt Erlangen (wie bereits im Jahr 2020) die damit verbundenen Kosten. Auf ergänzendes Sponsoring durch die in der Innenstadt ansässigen Händler*innen und Gastronomen wird verzichtet.

3.4. Erlangen on Ice 25.000 €

In der Weihnachtszeit, der wichtigsten Phase für den städtischen Einzelhandel, wird der City-Management Erlangen e.V. mit „Erlangen on Ice - dem Schlittschuhvergnügen mitten in der City“ die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt temporär erhöhen, um damit eine positive Einkaufsatmosphäre in der Vorweihnachtszeit zu schaffen. Mit der Eislaufbahn wurde in den letzten Jahren sowohl für Familien als auch für den Schulsport ein echter Magnet in der Innenstadt aufgebaut. Erlangen on Ice wirkt weit über die Stadtgrenzen hinaus und ist daher auch für Bewohner*innen und Familien aus dem Umland eine Attraktion.

3.5. Tourismus Offensive 50.000 €

Mit einer Tourismus Offensive mit den Themenschwerpunkten Rad (Tourenrad, Rennrad, E-Bike) und Wandern soll gezielt die lokale Gastronomie und Hotellerie beworben und unterstützt werden. Im Zuge einer regional und überregional angelegten Marketingkampagne werden insbesondere die Vorzüge der Fahrradstadt Erlangen sowie deren Umgebung dargestellt und vermarktet. Schwerpunkte werden darüber hinaus bei den Themen Prävention und Gesundheit gesetzt.

3.6. Förderprogramm zur Ansiedlung von Inhabergeführten Einzelhandel in der AltstadtMietzuschuss 25.000 €

Um den Einzelhandel in der Altstadt zu fördern und positive Impulse zu setzen, bedarf es weiterer unterstützender Maßnahmen.

Für die Besucher*innen ist ein ausgewogener Branchenmix ein wichtiger Grund, in die Innenstadt bzw. Altstadt zu kommen. Mit Schließung z.B. von Haushaltswaren Greiner und dem Drogeriemarkt Müller sind zentrale Anlaufstellen in der Altstadt weggefallen.

Mit dem Ziel, die Einkaufsmöglichkeiten in der Altstadt künftig zu verbessern und Leerstände sowie Geschäftslücken zu vermindern, sollen Neuansiedlungen inhabergeführter Einzelhandelsbetriebe mit einem Mietzuschuss gefördert werden. Eine auch nur vorübergehende Nutzung ist denkbar – Stichwort: Popup Store.

Der Mietzuschuss soll vorerst im Rahmen einer Erprobungsphase ab 01.10.2021 auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt werden. Nach Ablauf und Auswertung der gesammelten Erfahrungen wird über eine Verlängerung entschieden. Eine entsprechende Förderrichtlinie mit folgenden wesentlichen Inhalten wird gesondert erarbeitet:

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Mietzuschusses für eine Dauer von zwei Jahren. Der Mietzuschuss beträgt für die Prioritätengruppe A maximal 40 Prozent des ortsüblichen Mietzinses, maximal jedoch 500 € pro Monat, in der Prioritätengruppe B maximal 25 Prozent des ortsüblichen Mietzinses, maximal jedoch 300 €. Der Zuschuss wird im ersten Jahr in voller Höhe ausgezahlt, im zweiten Jahr verringert er sich auf die Hälfte des festgelegten Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Förderberechtigt sind alle Unternehmer*innen, die im Fördergebiet ein Einzelhandelsgeschäft der Prioritätengruppe A oder B eröffnen oder nicht länger als vor drei Monaten eröffnet haben.

Förderbereich: Altstadt / Innenstadt vom Hugenottenplatz / Richard-Wagner-Straße bis Martin-Luther-Platz (Anlage 1 - Lageplan)

Förder-Zielgruppen mit folgender Priorisierung:

Prioritätengruppe A:

Einzelhandel mit Bekleidung insbesondere Nischenprodukte (z.B. Herrenmode, Faire Trade, Upcycling), Einzelhandel mit Sportbekleidung und -equipment, Einzelhandel mit regionalen Produkten (z.B. Lebensmittel, Drogeriewaren, Einzelhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen, nationalen und internationalen Spezialitätenangeboten, Einzelhandel mit Haushaltsbedarf, Blumenläden)

Prioritätengruppe B:

Einzelhandel mit Spielwaren, Einzelhandel mit Heimtextilien, Handarbeiten, Kurzwaren, Einzelhandel mit Musikwaren

Die Einteilung der Prioritätengruppen erfolgte unter dem Gesichtspunkt, einen gesunden Branchenmix zu erreichen. Die Prioritätengruppe A umfasst Branchen, welche die Vielfalt erweitern werden. Bereits vorhandene Läden / Branchen wurden in der Prioritätengruppe B berücksichtigt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen zeigt sich nach dem zweiten harten Lockdown auch weiterhin solidarisch mit dem lokalen Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie in Erlangen. Sie unterstützt ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen im Rahmen des 5-Punkte-Sonderprogramms „ErlangenERleben“ mit den „Post-Corona-Maßnahmen“ Erlanger Gewerbetreibende und den Tourismus und stärkt damit die lokale Identität und Wirtschaft. Die Stadt Erlangen gewährt hierzu einen außerplanmäßigen Sonderzuschuss in Höhe von 135.000 Euro an den City-Management Erlangen e.V. Für die Unterstützung des inhabergeführten Einzelhandels in der Altstadt wird ein Sonderzuschuss i. H. v. 25.000 € bewilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Allgemeiner Haushalt Vorabdot. 20.575CM Sonderzuschuss „ErlangenERleben“ City-Ma-	Kostenstelle 208190 Wirtschaftsförderung	Produkt 57500010 Tourismus	160.000 € für Sachkonto 531701 Zuschüsse an priv. Unternehmen (lfd. Zwecke)
--	--	--	---

nagement			
----------	--	--	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

		in Höhe von	160.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allg.KST Abt.Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung von Steuernachzahlungen (Gew.St.- guth.)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

33/012/2021

Antrag Nr. 156/2021 der FDP: "Biergarten auf dem Besiktas-Platz"

Sachbericht:

1. Sachbericht

Die Anfrage, ob auf einer bestimmten Fläche auf dem Besiktas-Platz ein temporärer Biergarten durchgeführt werden kann, ist der Ordnungsbehörde am 5. Juni 2021 per E-Mail zugegangen. Die Anfrage wurde am 10. Juni 2021 dahingehend beantwortet, dass die angefragte Fläche bereits mit dem „Klimacamp“ belegt sei, dass der Biergarten jedoch auf einer geeigneten anderen Fläche (beispielsweise auf der gegenüberliegenden Seite des Besiktasplatzes) grundsätzlich stattfinden könne. Es wurde erläutert, dass hierfür eine befristete Gaststättenerlaubnis erforderlich sei, und eine Liste der erforderlichen Unterlagen übermittelt. Ein entsprechender Antrag ist bislang nicht gestellt worden.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 156/2021 (Anlage) der FDP-Stadträte ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 24

33/013/2021

Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 153/2021 "Öffnung des Bergkirchweihgeländes"

Sachbericht:

1. Sachbericht

Bei dem im Antrag genannten Gelände handelt es sich um fiskalische städtische Flächen, die nicht kraft eines Widmungsakts dem Gemeingebrauch dienen. Diese Flächen werden üblicherweise im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung für die Bergkirchweih so instandgehalten, dass die Stadt Erlangen ihren Verkehrssicherungspflichten genügt. Dies betrifft den baulichen Zustand ebenso wie die Möblierung mit Tischen und Bänken, außerdem die Überprüfung der Bäume auf Standsicherheit und die Gefahr von Astbrüchen sowie die Entfernung von Schädlingen wie dem Eichenprozessionsspinner. Nachdem bekannt war, dass in diesem Jahr die Bergkirchweih nicht stattfindet, hat die Verwaltung von diesen aufwändigen Verkehrssicherungsmaßnahmen Abstand genommen. Die fiskalischen städtischen Flächen auf dem Bergkirchweihgelände wurden abgesperrt. Dafür waren folgende Gründe maßgeblich:

- a) Ohne den Nutzungszweck Bergkirchweih war es nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, die genannten Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Fläche ist in den maßgeblichen Bebauungsplänen (nur) als Festgelände festgesetzt.
- b) Trotz der allgemeinen Lockerungen sieht die 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nach wie vor zahlreiche Hygienemaßnahmen für Gastronomiebetriebe vor, die im Einzelnen im Rahmenkonzept Gastronomie festgelegt wurden. Die Umstände auf dem Bergkirchweihgelände lassen jedoch erwarten, dass ohne eine Absperrung der fiskalischen Flächen dort faktisch ein Gastronomiebetrieb stattfinden würde. Der benachbarte Keller gibt Getränke und Speisen zur Selbstbedienung aus. Im Übrigen ist auch die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (sogenanntes „To-go-Geschäft“) rechtlich erlaubt. Dies würde erwartbar dazu führen, dass sich die Kund*innen dieses Kellers, insbesondere bei Vollausslastung des Kellers, auf den benachbarten städtischen Sitzgelegenheiten niederlassen. In diesem Bereich wäre jedoch die Einhaltung des Rahmenkonzepts Gastronomie sowie der gesetzlichen Vorgaben nicht gewährleistet. Somit wäre eine Öffnung der Flächen für die Allgemeinheit auch aus Sicht des Infektionsschutzes problematisch und würde den aufwändigen Einsatz von Sicherheitskräften erforderlich machen.
- c) Aufgrund der unmittelbar an das Bergkirchweihgelände angrenzenden Wohnbebauung wäre auch die zu erwartende Lärmbelastung der Anwohner*innen problematisch. Die hier geltenden Grenzwerte sind niedrig, so dass die Stadt daran gehindert ist, außerhalb eines geregelten Festbetriebs der Bergkirchweih, unnötige Lärmquellen zu schaffen.

Die Stadtverwaltung hat sich daher dafür entschieden, die dezentralen Angebote der Außengastronomie in der Innenstadt zu fördern und wenn möglich auszuweiten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 153/2021 (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 3

TOP 25

30/024/2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Programms Zukunft Grundschulen wurde die Verwaltung mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021 beauftragt (Beschlussvorlage Nr. IV/006/2021), das Modellvorhaben der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule ab dem 01.09.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Berechnungen der Gebühren für erweiterte Buchungsmodalitäten im Hort vorzunehmen.

Das Modellvorhaben startet in Kooperation mit dem städtischen Hort „HoList“ zum 01.09.2021.

Dabei werden zukünftig auch flexible Kurzbuchungsvarianten mit Zeitintervallen von mind. einer Stunde bis zwei Stunden sowie über zwei bis drei Stunden angeboten. Diese Kurzbuchungen sind derzeit nur im städtischen Hort HoList im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung möglich.

Da die bestehende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen keinen entsprechenden Gebührentatbestand für die Kurzbuchungen enthält, ist eine Anpassung der Gebührensatzung notwendig.

2. Neuregelungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 wird ergänzt um die durchschnittliche tägliche Buchungszeit von über einer Stunde bis zwei Stunden (in Einrichtungen der kooperativen Ganztagsbildung) und einer Gebühr von **Euro 58,00** und einer Buchungszeit über zwei bis drei Stunden und einer Gebühr von **Euro 70,00**.

In § 3 Abs. 3 wird noch eine Ziffer korrigiert.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 15.06.2021 – Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 26

IV/013/2021

Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, die MPS entsprechend der geplanten Umsetzung des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ (s. Vorlagennummer IV/006/2021) und in Bezug auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, um fehlende Raumkapazitäten zu schaffen.

Die Priorisierung der MPS als zweite Grundschule, die im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ anzugehen ist, erfolgte durch die Lenkungsgruppe Ganztags, in der Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Gebäudemanagement, Bildungsbüro und Staatliches Schulamt referatsübergreifend seit März 2018 unter Leitung von Ref IV zusammenarbeiten. Hierdurch wurden zur Einschätzung der bestehenden Bedarfe verschiedene Kriterien (demographische und städtebauliche Entwicklung, pädagogisch-schulische Belange, bestehende Versorgungssituation mit Ganztagsbetreuungsplätzen in Schule und Jugendhilfe,

bauliche und technische Substanz, soziale Situation im Schulsprengel, geplante Projekte) mitgedacht. Im Richtungsbeschluss zum Programm „Zukunft Grundschule und Ganztagsbetreuung“ wurden fünf Erlanger Grundschulen herausgestellt, an welchen nach ausführlicher Analyse Handlungsbedarfe festzustellen waren. Für das weitere Vorgehen wurde nun eine Priorisierung entsprechend der Dinglichkeit der Bearbeitung abgestimmt. Hierbei wurde die MPS als zweite anzugehende Schule priorisiert. Die weiteren drei Grundschulen stehen zur Bearbeitung aus. Folgende Gründe sprechen für das zeitnahe Angehen der MPS:

- Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung und Ausbau des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes

Das Modellvorhaben dient dazu, erste Erfahrungen hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung 2026 in Erlangen zu sammeln. Nach der Reform des § 24 Absatz 4 SGB VIII werden ab August 2026 alle Kinder ab der ersten Jahrgangsstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. In den Folgejahren soll dieser Anspruch um je eine Jahrgangsstufe erweitert werden, sodass bis zum Jahr 2029 alle Grundschulkinder einen Anspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung erhalten. Der Rechtsanspruch soll, bis auf maximal vier Wochen, auch in den Ferien gelten.

- Ausbau der Inklusion und Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule bzw. Lebenshilfe (Partnerklassenmodell)

Das Motto der 2. Inklusionskonferenz 2016 war „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“. Inklusion wird als kommunale Pflichtaufgabe verstanden. Inklusiv Schule bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Beeinträchtigungen und Behinderungen, Förderung und Unterstützung erhalten und dabei vollständig in die Gemeinschaft einbezogen werden. Für den Ausbau der Partnerklassen ist daher die Schaffung barrierefreier Räume notwendig. Dies bezieht sich natürlich auch auf die Horträume, für die potentiell zu betreuenden Schülerinnen und Schüler aus den Klassen der Georg Zahn Schule.

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen 194 Schülerinnen und Schüler in 11 Klassen die Michael-Poeschke-Schule. Zwei Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule der Lebenshilfe werden zudem an der Grundschule beschult. Einen offenen oder gebundenen Ganztags gibt es an der Schule bislang nicht, allerdings stehen neben der Mittagsbetreuung und dem städtischen Hort Holist, die sich im Schulgebäude der Michael-Poeschke-Schule befinden, noch weitere Einrichtungen der Jugendhilfe im Schulsprengel zur Verfügung. Die Versorgungsquote mit Nachmittagsbetreuungsplätzen ist im Sprengel mit über 100 % hoch.

Aufgrund der fehlenden Raumkapazitäten wird das Modellvorhaben in den Jahren 2021 bis 2025/26 schrittweise umgesetzt. Begonnen wird im Schuljahr 2021/22 mit der Erweiterung des Hortes HoList um 25 Vollzeitplätze zzgl. etwaiger Kurzbuchungen bis 14.30 Uhr (insgesamt bis zu 10 weitere Plätze) sowie bis zu 3 inklusiven Plätzen (sog. flexible Variante gem. Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung). 2022 soll die nächste Partnerklasse starten und der Inklusionsanteil im Hort sukzessive erhöht werden. Ziel ist es, in den nächsten Jahren bis zu 8 inklusive Plätze im Hort vorzuhalten. Die Einführung des zweiten Teils des Modellvorhabens (rhythmisierter Variante) soll im Schuljahr 2023/24 folgen. Der Start des gebundenen Ganztags mit einer 1. Klasse in Kooperation mit dem Hort ist dann geplant. Die bis dahin benötigten Räumlichkeiten werden durch Räume der Mittagsbetreuung gedeckt.

Perspektivisch sind dann im Endausbau 12 Klassen vorgesehen, davon ein gesamter Ganztagszug mit 4 Klassen sowie insgesamt vier Hortgruppen mit bis zu 8 inklusiven Plätzen. Das Betreuungsangebot der Kooperativen Ganztagsbildung teilt sich dann in zwei Stränge auf. Die flexible Variante (Kombination von Vormittagsunterricht mit konzeptionell verzahnten Hortangebot) sowie die rhythmisierte Variante (Ganztagsklasse in Kooperation mit Hort). Weiterer Bestandteil des Konzeptes ist die Inklusion und die entsprechende Kooperation mit der Lebenshilfe bzw. Georg-Zahn-Schule. Im Endausbau sind 4 Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule vorgesehen.

Zur Umsetzung und Durchführung der Kooperativen Ganztagsbildung sind -auf den absolut notwendigen Umfang reduziert - 16 Unterrichtsräume (4 Klassenräume für die Ganztagsklassen, 4 Klassenräume für die regulären Klassen, 4 Räume für die Partnerklassen MPS und 4 Räume für die Partnerklassen GZS) sowie 4 Gruppenräume für die gebundenen Ganztagsklassen notwendig. Hinzu kommen 4 Gruppenhaupträume für den Hort. Aufgrund des Inklusionsanteils müssen insgesamt 16 Räume mit barrierefreiem Zugang ausgestattet werden. Die bestehenden Klassenraumkapazitäten an der MPS reichen hierfür nicht aus. Zur Sicherstellung des Angebotes der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein adäquater Erweiterungsbau für o.g. Räume sowie eine Mensa und Differenzierungsflächen für die Ganztagschule sowie für das Hortangebot als bedarfsnotwendig festzustellen.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur Sozialraumstruktur, den Ganztagsbetreuungsangeboten im Schulsprengel, dem Inklusionsanspruch und dem festgestellten Bedarf wird auf die Vorlagennummer IV/006/2021 (Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung; Modellstandort Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule) verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In fünf Jahren soll ein Anbau vorhanden sein. Dieser Anbau ist für die Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 dringend notwendig.

Im Rahmen einer ersten, groben Prüfung wurden die Räumlichkeiten ermittelt, die bei einem Ganztags- und Partnerklassenausbau sowie bei Einführung des Modellprojekts voraussichtlich benötigt werden. Diese Bedarfe werden in einem nächsten Schritt im Rahmen der Erstellung eines Raumprogramms konkretisiert und mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Folgender Raumbedarf wurde ermittelt:

- 3 zusätzliche Klassenräume (Partnerklassenausbau, prognostizierte 12. Klasse)
- 2 pädagogische Nebenräume für die Partnerklassen
- ggf. Rhythmikraum
- ggf. Test- und Therapieaum
- Aufenthalts- und Differenzierungsräume für den geb. Ganztag
- Mensa (Küche mit Speiseraum)

Aus schulischer Sicht werden voraussichtlich zusätzliche Flächen zwischen ca. 550 – 790 m² benötigt. Aus dem Raumprogramm des Horts Holist ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt 654 m². Im Modellprojekt ist die gemeinsame Nutzung der Mensa sowie der Aufenthalts- und Differenzierungsräume durch Schule und Kooperationspartner geplant. Daraus ergibt sich eine Flächensparnis. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden 35 % der förderfähigen Flächen des Ganztagsangebots der Kinder- und Jugendhilfe in Abzug gebracht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich diese im gleichen Gebäude befindet und bereits in der Schulbauverordnung enthaltene Räumlichkeiten grundsätzlich mitnutzen kann.

Somit ergibt sich eine voraussichtlich zu schaffende Hauptnutzfläche von ca. 976 – 1216 m². Diese Flächenerweiterung ist auf dem derzeitigen Gelände der MPS möglich und herzustellen. Weitere Planungen sowie eine parallele Umsetzung zum laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) können allerdings nur bei ausreichenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Fachämtern zeitnah aufgenommen werden. Ein Projektbeginn ist frühestens im Jahr 2022 mit dem VgV-Verfahren zur Planerauswahl denkbar. Ohne zusätzliche Personalressourcen wird dies dann zu einer zeitlichen Verschiebung der Folgemaßnahmen im SSP (Neubau Wirtschaftsschule; Sanierung Turnhalle Zimmermannsgasse) führen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Geschätzter Investitionsbedarf inkl. Planungsmittel:
2022: 200.000 €
2023: 400.000 €
2024: 600.000 €
2025: 3.000.000 €
Später: 5.000.000 €
Summe: 9.200.000 €
- Der benötigte Personalbedarf 24 trifft erst den Haushalt 2023.
- Der Personalbedarf bei Amt 40 (Schulverwaltungsamt) liegt für diese Maßnahme bei 0,5 VzÄ Projekt- und Sachbearbeitung (Raumbedarfs- und Ausstattungsplanung, Zuschusswesen, etc.).
- Der pädagogische Personalbedarf bei Amt 51 zum Start des Modellvorhabens 2021/22 berechnet sich nach dem Fachkraftschlüssel und liegt bei zusätzlichen 4,0 VZÄ (Personalbedarf für Erweiterung des Hortes HoList). Dieser wurde in das Stellenplanverfahren für den Haushalt 2022 eingebracht. Eine jährliche Bedarfsfeststellung erfolgt nach Fortgang des Modellprojektes (weitere Erweiterung des Hortes, Übernahme des Angebotes im gebundenen Ganztags).
- Förderung nach Art. 10 BayFAG. Es erfolgt keine Anerkennung des schulischen Ganztagsbereichs. Die Ganztagsbetreuung wird durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Eine Förderung des schulischen Ganztagsbereichs gemäß FAGplus15 ist deshalb nicht möglich. Für den Küchen- und Speisebereich kann eine Förderung nach FAGplus15 gewährt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 9.200.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. **365C.403 MPS Hortanbau** mit **AOD Amt 51**
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Priorisierung der Lenkungsgruppe Ganztags, die Michael-Poeschke-Schule (MPS) Erlangen als zweite Grundschule im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, wird aufgrund der zukünftigen Bedarfslage anerkannt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Ergänzungsbau zu konkretisieren und bis 2026 parallel zum laufenden Schulsanierungsprogramm umzusetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2022 ff. anzumelden.
5. Die erforderlichen Finanzmittel sind für die Haushaltsjahre 2022 ff. anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 27

55/028/2021

Mietobergrenze bei energiesanierten Wohnungen

Sachbericht:

Bisher wird bei der Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II/SGB XII ein Zuschlag von 5% auf die jeweilige Angemessenheitsgrenze anerkannt, wenn die fragliche Wohnung energiesaniert ist. Dabei werden Gebäude mit den Energieeffizienzklassen A+, A und B als energiesaniert qualifiziert.

Hintergedanke dieses Zuschlages ist es, den ökologisch höchst wünschenswerten Markt an energieeffizienten Wohnungen auch für Leistungsbeziehende zugänglich zu machen. Damit wurde auf den Umstand reagiert, dass mehr und mehr Wohnungen energetisch saniert werden. Auch Gebäude, die ab ca. 2002 neu errichtet wurden, verfügen über die Energieeffizienzklassen B – A+.

Für die Rechtsgebiete SGB II und SGB XII gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich, dass eine Wohnung nur dann angemessen ist, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.

Im Bereich des SGB II werden die Kosten der Unterkunft und Heizung zu einem großen Teil nicht durch die Kommune, sondern durch den Bund getragen. Gemäß Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 (BBFestV 2020) wurde für 2020 eine Bundesbeteiligung an den Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II von 72,1% und für 2021 von 70,6% festgelegt. Entscheidungen, die die Höhe der Kosten der Unterkunft betreffen, belasten also in erster Linie den Bund.

Bei Wohngebäuden, die einem hohen energetischen Standard entsprechen, handelt es sich regelmäßig um Neubauten oder um sanierte Altbauten, mithin um Wohnraum, der gerade nicht dem zugrunde zu legenden Maßstab „einfache und grundlegenden Bedürfnissen entsprechende Ausstattung und Bausubstanz“ zuzuordnen ist. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es dem sozialen Frieden nicht zuträglich wäre, wenn Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, Normalverdienern gegenüber auf dem Wohnungsmarkt durch die Förderung einen Wettbewerbsvorteil erreichen könnten. Die sparsame Verwendung von Steuermitteln darf überdies nicht aus dem Blick geraten.

Dennoch geschieht es im Interesse der notwendigen Energiewende und somit im Interesse des Gemeinwohls, wenn möglichst zügig so viel Wohnraum als möglich energetisch saniert wird, wenngleich Ökologie nicht unmittelbare Zielrichtung des SGB II ist.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Heizkosten energiesanierter Wohnungen grundsätzlich günstiger sind als diejenigen unsanierten Wohnraums. Heizkosten werden vom Jobcenter in der Regel in voller Höhe übernommen. Von daher ist davon auszugehen, dass Mehrkosten bei der Bruttokaltmiete zu einem gewissen Teil durch geringere Heizkosten kompensiert werden können.

Demzufolge ist eine moderate Erhöhung des Zuschlags für energiesanierte Wohnungen auf 10% der Bruttokaltmiete in der Gesamtschau vertretbar, um sowohl ökologischen Gesichtspunkten als auch den sozialpolitischen Grundgedanken des SGB II zu genügen.

Ergebnis/Beschluss:

- I. Der Zuschlag für energiesanierte Wohnungen zur Mietobergrenze für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wurde überprüft und wird ab 01.08.2021 auf 10% der jeweils geltenden Mietobergrenze erhöht.
- II. Der Antrag der SPD Fraktion 408/2020 vom 17.11.20 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 28

610.3/027/2021

**Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die CSU-Fraktion beantragt die Schaffung von mobilen Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets (siehe Anlage 1). Die Aufstellung von Solar-Ladesäulen ist ein Baustein zur Digitalisierung der Stadtgesellschaft. Die Ladesäulen ermöglichen ein problemloses Aufladen der Endgeräte während eines Aufenthaltes in der Erlanger Innenstadt.

Mit den geplanten Standorten wird der öffentliche Raum um dieses Angebot ergänzt und aufgewertet. Gleichzeitig wird der Wunsch nach einer höheren Aufenthaltsqualität umgesetzt und die Belebung der Erlanger Innenstadt erhöht. Die solarbetriebenen Ladesäulen unterstreichen sogleich die Nutzung erneuerbarer Energien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für dieses Pilotprojekt wird keine Eigenentwicklung verfolgt, sondern es soll ein Fertigprodukt käuflich erworben werden. Bisher ist das Angebot von solarbetriebenen Ladestationen in Kombination mit Sitzbänken und Schließfächern auf dem Markt überschaubar. Die aktuell angebotenen Produkte zu Solarladestationen mit abschließbaren Aufbewahrungsfächern konnten für Standorte in der Erlanger Innenstadt nicht überzeugen. Im Fraktionsantrag wird vorgeschlagen, die Sitzbank mit Ladestation als Werbefläche für die Nutzung von Solaranlagen zu verwenden sowie Ansprechpartner bzw. Kontakte der Verwaltung zu nennen.

Als Ergebnis der Recherche wird seitens der Verwaltung die Sitzbank Strawberry Energy SSB1 mit Lademöglichkeit präferiert (realisierte Beispiele siehe Anlage 2). Es wird empfohlen, die mögliche Werbefläche für den Schriftzug „Stadt Erlangen“ zu nutzen und diesen mit einem QR-Code zu entsprechenden Beratungsangeboten zu Energiethemen in der Verwaltung zu ergänzen.

Beispiel Smartbench Strawberry Energy SSB1, Fa. grein Smart energy aus Willich, mit 2 USB-Ladebuchsen, 2 USB-Ladekabel, 2 induktive Ladepads, Sitzfläche aus Holz, 12 V Batteriesystem, WLAN-Router mit HotSpot, App, Dashboard, Solarpanel 100 Watt sowie Sensoren zu Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Luftqualität und Lautstärke, Maße H 286,2 x B 247,6 x T 84,5 cm, Gewicht 600 kg

Die Kosten für die Lieferung von drei Smartbenches Strawberry Energy SSB1 einschließlich der Montage- und Versandkosten betragen laut Angebot vom 21.06.2021 **ca. 42.200,00 Euro brutto**. Die aktuelle Lieferzeit beträgt ca. 60 Tage. Die Angebote besitzen eine Gültigkeit bis

zum 19.07.2021. Wegen der rasanten Steigerung der Baupreise wurden ab 10.07.2021 Preissteigerungen für diese Produkte angekündigt.

Zusätzlich zu den Herstellungskosten ist der finanzielle und personelle Aufwand zur Wartung der Bänke einzukalkulieren sowie die Verantwortlichkeit innerhalb der Stadtverwaltung hierzu festzulegen.

Die Lieferfirma übernimmt eine Garantie für zwei Jahre und bietet einen Wartungsvertrag sowie einen Versicherungsschutz zu den Smartbenches an. Der Wartungsvertrag beinhaltet die Reinigung der Bank, die Pflege der Sitzfläche aus Holz, die Überprüfung der kompletten Elektronik, den Austausch von USB-Buchsen falls erforderlich und den Wartungsbericht. Nach Auskunft des Herstellers können kleine Reparaturen selbst ausgeführt werden, da die Bänke servicefreundlich sind. Für das Modell SSB1 belaufen sich die Wartungskosten für drei Bänke auf **ca. 1.500,00 € pro Jahr brutto**.

Der angebotene Versicherungsschutz beinhaltet z.B. Beschädigung durch Dritte (Vandalismus), Schäden an der Elektronik (nach der Garantie), Hochwasserschäden und Diebstahl und beläuft sich für die drei Bänke auf **ca. 700,00 € pro Jahr brutto**.

Das Pilotprojekt mit drei Smartbenches soll über drei Jahre laufen. Die Kosten für diesen Zeitraum beziehen sich einschließlich Wartung und Versicherungsschutz auf folgende Kosten:

Anschaffungsjahr 2021:	42.200,00 € + 1.500,00 € + 700,00 € = 44.400,00 €
Folgejahr 2022:	1.500,00 € + 700,00 € = 2.200,00 €
Folgejahr 2023	1.500,00 € + 700,00 € = 2.200,00 €
Gesamtkosten für drei Jahre voraussichtlich	ca. 48.800,00 € brutto

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es sollen Sitzbänke mit solarbetriebenen Ladesäulen an drei Standorten aufgestellt werden. Als mögliche Standorte werden die Fuchsenwiese Nähe E-Werk, Hugentotenplatz und Nürnberger Straße/Henkestraße vorgeschlagen.

4. Klimaschutz:

Die Aufstellung von drei Sitzbänken mit solarbetriebenen Ladesäulen für mobile Endgerät kann durch die Nutzung erneuerbarer Energien als aktiver Beitrag zum Klimaschutz angesehen werden.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	48.800,00 €	bei IP-Nr.: 541.K359
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten pro Jahr	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 541.K359 (Stadtmöblierung Amt 66) **nach Aufhebung des Sperrvermerks durch den Stadtrat** (siehe Anlage 3)
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann regt an, dass damit das Thema Solarenergie beworben werden soll.

Herr StR Honschild bittet darum, die Vorlage als Einbringung zu behandeln. Es soll nach günstigeren Angeboten gesucht werden.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 28.1

33/010/2021

Antrag der CSU-Fraktion: Smart Terminals für mehr Bürgerservice

Sachbericht:

Die Verwaltung hat den Einsatz von Smart Terminals als Ausgabestationen für Verwaltungsprodukte geprüft. In Betracht gezogen wurde in erster Linie ein Einsatz für die Abholung von Ausweisdokumenten im Bürgeramt. Im Ergebnis ist jedoch aus folgenden Gründen

nicht davon auszugehen, dass in Erlangen die Einführung von Smart Terminals den Bürgerservice nennenswert verbessern würde:

1. Der bisherige Abholvorgang ist im Erlanger Bürgeramt effizient und bürgerfreundlich organisiert. Die Bürgerinnen und Bürger können während der im Vergleich zu anderen Bürgerämtern sehr langen Öffnungszeiten von 38 Stunden pro Woche ohne vorherige Terminvereinbarung das fertige Ausweisdokument abholen. Dies geschieht an der Informationstheke, wo die Wartezeiten in der Regel sehr kurz sind (geschätzt von 0 Minuten bis maximal 10 Minuten). Wenn die Bürgerin oder der Bürger vorspricht, erhält sie/er ihr/sein Dokument, lässt das alte Dokument entwerten und bestätigt am Tablet schriftlich den Erhalt der PIN. Die Kolleginnen an der Informationstheke tragen den Abholvorgang in die Fachsoftware ein und der Vorgang ist damit abgeschlossen. Mit der persönlichen Übergabe ist sichergestellt, dass das Dokument an die berechtigte Person ausgegeben worden ist. Je nach Lebensalter der Inhaberin oder des Inhabers der Dokumente geschieht dieses Prozedere einmal in sechs Jahren oder einmal in 10 Jahren.
2. Die in Deutschland vertriebenen Smart Terminals sehen bisher keine automatische Entwertung des alten Dokuments bei der Abholung des neuen Dokuments vor. Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch erforderlich, dass die alten Dokumente aus dem Verkehr gezogen werden. Zwar wäre es grundsätzlich denkbar, bei der Vorsprache zur Ausstellung des neuen Dokuments das alte Dokument einzuziehen. Dafür fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage, denn der Ausweisinhaber ist erst bei Empfang des neuen Ausweises zur Abgabe des alten verpflichtet, § 27 Abs. 1 Nr. 2 PauswG, § 15 Nr. 2 PassG. Dies korrespondiert mit der für alle Deutschen geltenden Ausweispflicht (§ 1 Abs. 1 S. 1 PauswG), gegen die die Bürgerinnen und Bürger zumindest dann verstoßen würden, wenn sie ihr einziges Ausweisdokument vor Erhalt des neuen beim Bürgeramt abgeben würden. Abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen ist es den Bürgerinnen und Bürgern auch schlicht nicht zumutbar, wochenlang ohne ein gültiges Dokument zu sein.
3. Zudem muss der Erhalt der PIN derzeit schriftlich bestätigt werden, eine E-Mail genügt hierfür nicht. Es ist unklar, wie dieses Erfordernis bei Übergabe durch ein Terminal eingehalten werden sollte.
4. Die Bestückung und Pflege des Terminals würde einen hohen Personalaufwand mit sich bringen. Zusätzlich wäre auch eine regelmäßige Nachschau am Terminal erforderlich, ob die Ausweise abgeholt worden sind, da im gegenwärtigen Fachverfahren keine Schnittstelle zu einem Abholterminal besteht. Sofern die Abholung erfolgt wäre, müsste dann nachträglich eine händische Eintragung ins Fachverfahren erfolgen. Eine Entlastung der Beschäftigten des Bürgeramtes wäre also mit der Einführung von Smart Terminals keinesfalls verbunden. Vielmehr wären Personalkapazitäten gebunden, die dann für die zügige Bearbeitung der Bürgeranliegen am Informationstresen fehlen würden.
5. Schließlich bestehen auch Sicherheitsbedenken, da Ausweisdokumente begehrtes Ziel kriminellen Handelns sind und der Sicherheitsstandard bei einem Terminal abgesenkt ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Einsatz von Smart Terminals zur Abholung von Ausweisdokumenten erheblichen Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, der Effizienz und der Sicherheit begegnet. Eine Nachfrage bei der Stadt Nürnberg hat ergeben, dass die dort angeschafften Smart Terminals noch nicht im Einsatz sind. Gleichzeitig ist das bisherige Vorgehen des Erlanger Bürgeramtes erprobt und bürgerfreundlich. Die Verwaltung schlägt deshalb

vor, derzeit noch keine Smart Terminals zu beschaffen und stattdessen zunächst die Inbetriebnahme bei der Stadt Nürnberg abzuwarten und die dortigen Erfahrungen zu analysieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 116/2021 der CSU-Fraktion (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 29

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Jarosch fragt an, ob die Betreuungsmöglichkeiten für die Sommerferien ausgeweitet werden könnten. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass aufgrund von Corona die Teilnehmerzahl der Angebote reduziert werden musste. Es gibt aber noch freie Plätze bei einigen Angeboten. Herr StR Wening weist darauf hin, dass der Bayerische Jugendring Gelder für die Ferienbetreuung vergibt. Der Vorsitzenden OBM Dr. Janik erklärt, dass der Stadtjugendring seine Verbände diesbezüglich informiert hat.
2. Frau StRin Wirth-Hücking erklärt, dass sie beim TOP 20 versehentlich mit „nein“ gestimmt hat. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass eine Korrektur des Abstimmungsergebnisses nicht mehr möglich ist.
3. Frau StRin Pfister gibt bekannt, dass Frau StRin Christian ihr Mandat niederlegen wird. Nachfolgerin ist Frau Zaouali.

Sitzungsende

am 14.07.2021, 18:50 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: